



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

KRANKENVERSICHERUNG : PRÄMIENVERBILLIGUNG

SYNOPTISCHE ÜBERSICHT 2008

alle Angaben ohne Gewähr

10.7.2008

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilung (III)	Sonderregelung (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
ZH	Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999, in Kraft seit 1.1.2001, in der Fassung vom 1.10.2007 (in Kraft seit 1.1.2008) Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. November 2007, in Kraft seit 1.1.2008	Bemessungsgrundlage: Massgebend sind die am Stichtag 1. Januar bekannten definitiven Steuerfaktoren, i.e. steuerbares Gesamteinkommen und steuerbares Gesamtvermögen gemäss kantonalen Steuern; bei seither veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen die aktuellen Steuerfaktoren Berechtigte Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, sowie getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit einem steuerbaren Gesamteinkommen von max. Fr. 47'500, oder alle anderen Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Gesamteinkommen von max. Fr. 36'000 und mit einem steuerbaren Gesamtvermögen von max. Fr. 300'000	<u>Einkommengrenzen und Höhe der Beiträge abgestuft nach 3 Prämienregionen Prämienverbilung pro Jahr für Erwachsene:</u> Verheiratete (V), Alleinerziehende und Alleinstehende (A) Einkommensstufe 1: (steuerbares Gesamteinkommen 0 - 16'000 bei Alleinstehenden und 0 - 22'800 bei Verheirateten/Alleinerziehenden) V: Fr. 2184 / 1740 / 1596 A: Fr. 1704 / 1500 / 1356 Einkommensstufe 2: (16'001 - 22'800 resp. 22'801 - 30'400 steuerbares Gesamteinkommen) V: Fr. 1644 / 1260 / 1116 A: Fr. 1164 / 1020 / 876 Einkommensstufe 3: (22'801 - 30'200 resp. 30'401 - 38'500 steuerbares Gesamteinkommen) V: Fr. 1224 / 900 / 816 A: Fr. 924 / 780 / 696 Einkommensstufe 4: (30'201 - 36'000 resp. 38'501 - 47'500 steuerbares Gesamteinkommen) V: Fr. 924 / 720 / 636 A: Fr. 744 / 600 / 516 <u>Prämienverbilung pro Jahr für Kinder:</u> Fr. 888 / 768 / 708 <u>Prämienverbilung für junge Erwachsene</u> (18 - 25 Jahre) in Ausbildung: Fr. 1776 / 1476 / 1356	a) Die Prämienverbilung für Jugendliche (18-25), die nicht in Ausbildung stehen, entspricht grundsätzlich der Prämienverbilung für Kinder. b) Für Quellensteuerpflichtige werden die unter (III) erwähnten Einkommengrenzen vom kantonalen Steueramt separat ermittelt. c) BezügerInnen von Ergänzungsleistungen (EL) oder Beihilfen (BH) zur AHV/IV erhalten die Prämienverbilung zusammen mit diesen Leistungen. d) Personen, die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilung haben, jedoch nicht erfasst worden resp. über ihren Anspruch informiert worden sind, und Personen, deren wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse sich seit dem Stichtag geändert haben, können bei den Gemeinden ausserhalb der Frist einen Antrag auf Prämienverbilung stellen e) Die Gemeinde übernimmt ausstehende OKP-Prämien, sobald ein Verlustschein vorliegt. Diese Aufwendungen gehen zulasten der gesamthaft für die Prämienverbilung zur Verfügung stehenden Beiträge	a) Ordentliche Prämienverbilung: Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden an die Sozialversicherungsanstalt (SVA) zur Auszahlung an die Krankenversicherer überwiesen. Die Krankenversicherer schreiben die Prämienverbilungen in zwölf gleichen Teilen den Prämienkonti der Berechtigten gut. b) Übernahme der Krankenkassenprämien der BezügerInnen von Zusatzleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfe: Die Gemeinden zahlen den entsprechenden Betrag direkt den Berechtigten aus. Stehen Prämienzahlungen aus, können sie die PV-Beiträge auch direkt dem Versicherer überweisen. Die Gemeinden rechnen ihre Aufwendungen zu Beginn des darauf folgenden Jahres beim Kanton ab. .	Automatische Erfassung und Information der Berechtigten, Antrags-system Die Gemeinden melden der SVA die Berechtigten aufgrund der Steuerfaktoren. Die berechtigten Personen werden von der SVA mit einer persönlichen Mitteilung über den Prämienverbilungsanspruch informiert und erhalten ein bereits ausgefülltes Antragsformular. Das Antragsformular muss von den Berechtigten innert 2 Monaten unterschrieben an die SVA zurückgesandt werden. Die Höhe der Beiträge und die Berechtigungsgrenzen werden jährlich in den Medien (Tagespresse, Lokalradios) sowie im Amtsblatt veröffentlicht. Durchführung der PV: Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8087 Zürich

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
BE	Art. 88, Abs. 3 der Kantonsverfassung und Verordnung vom 25.10.95. In Kraft seit : 1.1.96. Änderung der Verordnung vom 23.10.96. In Kraft seit 1.1.97. Änderung der Verordnung vom 22.10.97. In Kraft seit 1.1.98. Änderung der Verordnung vom 21.10.98. In Kraft seit 1.1.99. Änderung der Verordnung vom 22.9.1999. In Kraft seit 1.1.2000. Gesetz vom 26.6.2000. In Kraft seit 1.1.2001. Änderung der Verordnung vom 24.10.2001. In Kraft seit 1.1.2002. Änderung der Verordnung vom 29.10.2003. In Kraft seit 1.1.2004. Änderung der Verordnung vom 30.08.2006. In Kraft seit 1.1.2007.	Reineinkommen + 5% des Vermögens der Veranlagung der letzten Steuerperiode. + Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), die nicht im Nettolohn II berücksichtigt sind. + Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) + Zweiverdienerabzug + steuerbefreite Einkünfte Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke + Mitgliederbeiträge + Auswärtiger Wochenaufenthalt + Liegenschaftsunterhalt wenn grösser als 1% des amtlichen Wertes. + negativer Nettoertrag von Beteiligungen an Erbgemeinschaften und Miteigentum + nicht berücksichtigte Verlustüberschüsse aus der Vorperiode - Krankheitskosten Einkommensgrenzwerte 1 : Verheiratete ° Alleinstehende Fr. 21'000. Fr. 10'200 Einkommensgrenzwerte 2 : Verheiratete ° Alleinstehende Fr. 29'000 Fr. 18'200 Einkommensgrenzwerte 3 : Verheiratete ° Alleinstehende Fr. 37'000 Fr. 26'200 Einkommensgrenzwerte 4 : Verheiratete ° Alleinstehende Fr. 47'000 Fr. 36'200 Werte für Alleinstehende mit eigenem Haushalt ohne Kinder. Für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und mit Kindern sind die Einkommensgrenzwerte um Fr. 4'300 höher.	<u>Einkommensgrenzen und Höhe der Beiträge</u> abgestuft nach 3 Prämienregionen. Einkommensgrenzwerte 1 : <u>Region 1</u> : Erwachsene: Fr. 2040 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1524 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 1500 Kinder: Fr. 456 <u>Region 2</u> : Erwachsene: Fr. 1800 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1320 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 1320 Kinder: Fr. 408 <u>Region 3</u> : Erwachsene: Fr. 1560 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1224 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 1200 Kinder: Fr. 372 Einkommensgrenzwerte 2 : <u>Region 1</u> : Erwachsene: Fr. 1500 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1524 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 1200 Kinder: Fr. 456 <u>Region 2</u> : Erwachsene: Fr. 1320 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1320 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 1080 Kinder: Fr. 408 <u>Region 3</u> : Erwachsene: Fr. 1200 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1224 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 960 Kinder: Fr. 372 Einkommensgrenzwerte 3 : <u>Region 1</u> : Erwachsene: Fr. 1020 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1524 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 840 Kinder: Fr. 456 <u>Region 2</u> : Erwachsene: Fr. 900 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1320 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 720	Im Konkubinats lebende Personen werden getrennt beurteilt. Ledige junge Erwachsene (bis 25) werden mit der Familie berechnet, sofern sie ein korrigiertes Reineinkommen von unter Fr. 12'000 aufweisen. Junge Erwachsene in Ausbildung, die nicht zur Familie zählen, müssen einen Antrag stellen, wenn sie eine Prämienverbilligung von 50% der Durchschnittsprämie geltend machen wollen. Bezüger/innen von EL-Leistungen (zur AHV/IV) erhalten die vom EDI festgesetzte Durchschnittsprämie vollständig verbilligt. <u>Besondere Umstände:</u> Neubeurteilung des Antrags auf Prämienverbilligung bei erheblicher und dauerhafter Veränderung des Einkommens oder Veränderung der familiären Situation (Trennung, Scheidung oder Tod eines Ehepartners). Für an der Quelle besteuerte Personen wird die Einkommensgrenze nach dem gleichwertigen Bruttoeinkommen bestimmt.	Die Verbilligungsbeiträge werden grundsätzlich an die Versicherer ausbezahlt. Die Krankenkassen werden für ihren administrativen Aufwand nicht speziell entschädigt. Ist die Auszahlung der Beiträge an eine Kasse nicht möglich, werden die Verbilligungsbeiträge quartalsweise an die Versicherten ausgerichtet. Bezüger/innen von EL-Leistungen erhalten die Prämienverbilligung mit der EL monatlich ausgerichtet. Bezüger/innen von Sozialhilfeleistungen, wird bis zum nächstmöglichen Termin für einen Versicherungswechsel die effektive Prämie für die obligatorische Grundversicherung über die entsprechende Behörde (Sozialdienste.) vollständig verbilligt. Nach Ablauf dieses Termins wird die effektive Prämie für die obligatorische Grundversicherung bis zum Grenzwert der 20 billigsten Krankenkassen bei ordentlicher Franchise verbilligt. Eventuelle Restbeträge gehen zu Lasten der Bezüger/innen.	Die Bezugsberechtigten werden in der Regel von Amtes wegen aufgrund der Steuerdaten durch das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht ermittelt. Personen, die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung zu haben glauben, und nicht über ihren Anspruch benachrichtigt worden sind, können jederzeit Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Die Bevölkerung wird mittels Presse über die Bestimmungen betreffend Prämienverbilligung informiert. Ledige junge Erwachsene unter 25 Jahren mit einem korrigierten Reineinkommen von weniger als Fr. 12'000, an der Quelle besteuerte Personen und Personen, die in der letzten Steuererklärung kein Einkommen ausweisen oder diese nicht eingereicht haben, müssen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Bezüger/innen von Sozialhilfeleistungen, sowie Junge Erwachsene in der Jugendrehabilitation müssen ihre Prämienrechnung der entsprechenden Behörde einreichen. Zuständige Behörde: Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium; Forelstrasse 1 3072 Ostermundigen Tel. : 0844 800 884 Fax. : 031-633-77-01

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
BE	Änderung der Verordnung vom 17.10.2007 In Kraft seit 1.1.2008. Einführungsverordnung zur Änderung vom 18. März 2005 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 30. August 2006. In Kraft seit 1.1.2007.	Diese Einkommensgrenzwerte werden pro Kind um und pro Junge Erwachsene in Ausbildung die zur Familie zählen (19 - 25 Jahre) um Fr. 10'000 erhöht.	Kinder: Fr. 408 <u>Region 3</u> : Erwachsene: Fr. 840 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1224 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 660 Kinder: Fr. 372 Einkommensgrenzwerte 4 : <u>Region 1</u> : Erwachsene: Fr. 540 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1524 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 480 Kinder: Fr. 456 <u>Region 2</u> : Erwachsene: Fr. 480 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1320 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 420 Kinder: Fr. 408 <u>Region 3</u> : Erwachsene: Fr. 480 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1224 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 360 Kinder: Fr. 372	Personen, die in der letzten Steuererklärung ein Bruttovermögen von mehr als Fr. 750'000 ausweisen, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.		

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
LU	Prämienverbilligungsgesetz vom 24.01.95. Letzte Änderung vom 11.09.2006 In Kraft: Seit 01.01.2007. Prämienverbilligungsverordnung vom 12.12.1995. Letzte Änderung vom 20.11.2007. In Kraft: Seit 01.01.2008	100% des steuerbaren Einkommens + 10% des steuerbaren Vermögens gemäss kantonalem Steuergesetz. Massgebend sind die Verhältnisse am 1.1. des die Prämienverbilligung betreffenden Jahres. Massgebend sind die Steuerwerte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung gemäss kantonalem Steuergesetz. Liegt die Steuerveranlagung mehr als drei Jahre zurück, sistiert die Ausgleichskasse in der Regel das Verfahren. Liegen genügend zuverlässige Grundlagen vor, kann die Ausgleichskasse gestützt darauf die Prämienverbilligung ohne rechtskräftige Steuerveranlagung definitiv festlegen. Wenn die anrechenbaren Richtprämien höher sind als 14.50% des oben erwähnten Totalbetrages, wird der übersteigende Anteil, bis maximal zum Betrag der Richtprämie, als Prämienverbilligung ausgerichtet. Die Prämien für Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, werden um mindestens 50 Prozent verbilligt, sofern das Einkommen der jungen Erwachsenen und deren Eltern das steuerbare Einkommen von 100'000 Franken nicht übersteigt. Die Richtprämien von jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Alterjahr werden um mindestens die Hälfte verbilligt, wenn ihr steuerbares Einkommen 100'000 Franken nicht übersteigt.	<u>Richtprämie</u> Die vom Bund festgelegten monatlichen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Der Kanton Luzern ist in drei Prämienregionen eingeteilt: Durchschnittsprämien je Region in Franken Erwachsene: 3'372, 3'084, 2'964 Jugendliche: 2'676, 2'460, 2'352 Kinder: 828, 768, 732 Beiträge unter Franken 300 werden nicht ausbezahlt.	Für Quellenbesteuerte werden 75% des Einkommens, das der Quellensteuer zu Grunde liegt, berücksichtigt. Quellensteuerberechtigte haben Anspruch auf Prämienverbilligung, falls sie am 1.1. des die Prämienverbilligung betreffenden Jahres im Kanton wohnhaft sind. In Konkubinat lebende Personen werden getrennt beurteilt. Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe beziehen, erhalten die vom Bund festgelegten monatlichen Durchschnittsprämien je nach Prämienregion voll vergütet.	Auszahlungen in der Regel bargeldlos in einem Betrag an die Versicherten. Drittauszahlungen möglich, insbesondere an bevorschussende Gemeinwesen, Dritte oder an Krankenversicherer bei Prämienausständen.	Automatische Zustellung der Anmeldeformulare und Merkblätter an alle Personen/Familien, die in den letzten beiden Jahren einen Antrag eingereicht haben. Allgemeine Information über Medien, Aushänge etc. sowie gezielte Information durch Gemeindestellen. Letzter Termin für die Antragstellung ist der 30.04.2008. Wird das Gesuch nach Ablauf der Frist eingereicht, werden nur diejenigen Prämien verbilligt, die nach der Gesuchstellung fällig werden. Zentrale Durchführung der Prämienverbilligung durch die Ausgleichskasse Luzern in Zusammenarbeit mit den kommunalen AHV-Zweigstellen.

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
UR	Reglement über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung vom 26.9.2006. In Kraft seit 1.1.2007. Verordnung zum Bundesgesetz über die KV vom 15.11.95. In Kraft seit 1.1.96.	Die Berechnung basiert auf dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen der kantonalen Steuern; Steuereinschätzung 2006. Das Prämienverbilligungseinkommen (PV-Einkommen) errechnet sich aus 100 % des steuerbaren Einkommens zuzüglich 15 % des steuerbaren Vermögens. Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien 9 % des PV-Einkommens übersteigen. Bis zur Obergrenze des mittleren PV-Einkommens von Fr. 70'000 werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt.	<u>Richtprämie</u> Vom Regierungsrat festgelegte Richtprämien. Erwachsene : Fr. 2500 junge Erwachsene (19-25) : Fr. 2000 Kinder : Fr. 700 Junge Erwachsene (19-25) in Erstausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, haben zusammen mit den Eltern einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung. Für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, entspricht die Richtprämie der vom Bund festgelegten monatlichen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.	Sozialhilfe und EL-Bezüger erhalten die volle Richtprämie vergütet. Für Quellenbesteuerter werden 75% des Einkommens, das der Quellensteuer zugrunde liegt, abzüglich Fr. 4500.-- je Kind oder junge Erwachsene in Ausbildung, berücksichtigt. Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf Prämienverbilligung für die Dauer des Aufenthaltes, falls sie vor dem 30. Juni in den Kanton Uri einreisen. Im Konkubinat lebende Personen werden getrennt beurteilt. Anerkannte Flüchtlinge haben Anrecht auf Prämienverbilligung.	Bargeldlose Auszahlung direkt an die Versicherten. Die Auszahlung an die Krankenkassen bleibt vorbehalten. Personen, die der Quellensteuer unterliegen, können die Auszahlung auf den Zeitpunkt des Erlöschens der Aufenthaltsbewilligung verlangen.	Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion informiert die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntgabe (Amtsblatt) und Zustellung des individuell angedruckten Antragsformulars über die Möglichkeit der Prämienverbilligung. Personen, die kein Antragsformular erhalten haben, können ein solches bei den Gemeindeverwaltungen beziehen. Die Bevölkerung wird auch mittels Medien und zielgruppenspezifischen Aktionen etc. über die Prämienverbilligung informiert. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion fordert zur fristgemässen Einreichung des Antragsformulars auf und macht auf Rechtsfolgen im Säumnisfall aufmerksam. Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben das ausgefüllte Formular bis zum 30.04.2008 bei der Gesundheits- Sozial- und Umweltdirektion Uri einzureichen. Fristenverlängerung bis 30.06.2008 möglich. Die Verwaltung und Bearbeitung der Prämienverbilligung erfolgt zentral über die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri durch das Amt für Gesundheit. Die zuständigen Verwaltungen der Einwohnergemeinden (Gemeindeverwaltungen) wirken beim Vollzug der Prämienverbilligung für die Krankenpflegegrundversicherung mit.

<u>Kan- ton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berech- tigte (II)	Variationen der Prämien- verbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																		
SZ	Gesetz über die Prämienverbilligung vom 6.9.95 In Kraft: Seit 1.1.96 Revision per 1.1.2002 (Volksabstimmung vom: 2.12.2001) Vollzugsverordnung vom 16.1.96 In Kraft: Seit 1.1.96 KR-Beschluss vom 19.12.01: In Kraft: Seit 1.1.02 Änderung der Vollzugsverordnung vom 10.12.2002: In Kraft: Seit: 1.1.03 Kantonsratsbeschluss vom 26.11.2003 In Kraft seit 1.01.2004 Kantonsratsbeschluss vom 15.12.2004 In Kraft seit 1.01.2005 Änderung der Vollzugsverordnung vom 11.01.2005 in Kraft seit 1.01.2005 Totalrevision 2008: Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 19.09.2007 Kantonsratsbeschluss zum Gesetz über die Prämienverbilligung vom 12.12.2007 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Prämienverbilligung vom 11.12.2007	<u>Anrechenbares Einkommen :</u> 100 % des bundessteuerpflichtigen Reineinkommens + 10 % des Reinvermögens . Beim Reinvermögen werden Freibeträge analog dem BG über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV berücksichtigt. Die steuerrechtlich zulässigen Abzüge für ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt werden aufgerechnet. Veranlagungsperiode: Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung , sofern nicht älter als drei Jahre. Kein Anspruch besteht, wenn das anrechenbare Einkommen höher ist als die Summe von Richtprämie und den anerkannten Ausgaben gemäss ELG für den allgemeinen Lebensbedarf und für den Mietzins. Grenzwerte: <table><tr><td><u>Familie</u></td><td><u>Alleinstehend</u></td><td><u>Ehepaar</u></td></tr><tr><td>ohne Kind</td><td>Fr. 34'460.--</td><td>Fr. 48'450.--</td></tr><tr><td>1 Kind</td><td>Fr. 46'496.--</td><td>Fr. 58'686.--</td></tr><tr><td>2 Kinder</td><td>Fr. 56'732.--</td><td>Fr. 68'922.--</td></tr><tr><td>3 Kinder</td><td>Fr. 63'808.--</td><td>Fr. 75'998.--</td></tr><tr><td>4 Kinder</td><td>Fr. 70'884.--</td><td>Fr. 83'074.--</td></tr></table> Für den Anspruch auf Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gelten höhere Grenzwerte.	<u>Familie</u>	<u>Alleinstehend</u>	<u>Ehepaar</u>	ohne Kind	Fr. 34'460.--	Fr. 48'450.--	1 Kind	Fr. 46'496.--	Fr. 58'686.--	2 Kinder	Fr. 56'732.--	Fr. 68'922.--	3 Kinder	Fr. 63'808.--	Fr. 75'998.--	4 Kinder	Fr. 70'884.--	Fr. 83'074.--	<u>Richtprämien</u> Die Richtprämien entsprechen den Richtprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien für die Berechnung der EL. Erwachsene : Fr. 3'120.-- Jugendliche in Ausbildung (18-25) : Fr. 2'460.-- Kinder : Fr. 756.-- Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen dem Selbstbehalt von 11 % und der massgebenden Richtprämien.	Sozialhilfe-Bezüger erhalten die vollen Richtprämien vergütet. EL-Bezüger erhalten die volle Richtprämie. Das anrechenbare Einkommen von Quellenbesteuerten mit Jahresaufenthaltsbewilligung beträgt 80 % des der Quellensteuer zugrunde liegenden, auf ein Jahr ausgerechneten Bruttolohns und erhöht um den Vermögensanteil. Fahrende, für welche die Fürsorgebehörde ihrer schwyzerischen Heimatgemeinde ein Gesuch um Prämienverbilligung erstellt, haben Anspruch auf die vollen Richtprämien, soweit die Heimatgemeinde die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt.	Die Auszahlung erfolgt direkt an die Versicherten. Ausgenommen sind Prämienverbilligungen, die durch die Fürsorgebehörden beantragt werden. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung an die Gemeinden. Bestehen Zweifel an der zweckmässigen Verwendung des Anspruchs, erfolgt die Auszahlung an die Krankenkasse. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag. Haben die Krankenversicherer die Kostenübernahme gem. Art. 64a KVG sistiert, werden die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen übernommen, wenn der säumige Versicherte aktiv an der Sozialberatung durch die Fürsorgebehörde teilnimmt.	Die Ausgleichskasse stellt den mutmasslich Berechtigten anfangs des Jahres ein Gesuchsformular zu. Die Nichtzustellung des Formulars entbindet nicht von der rechtzeitigen Einreichung des Gesuches. Versicherte, welche kein Formular erhalten, können ein solches bei der AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde beziehen. Es ist auch möglich, das Formular per Internet herunter zu laden. Das Gesuchsformular muss bis spätestens 30.4.2008 eingereicht werden. Die Bevölkerung wird durch verschiedene Medien (Amtsblatt, Zeitungen, regionales Radio) regelmässig über die Möglichkeiten der Prämienverbilligung informiert. Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden. Für Sozialhilfeempfänger und Fahrende sind die Fürsorgebehörden zur Gesuchsstellung berechtigt. Quellenbesteuerte werden über den Arbeitgeber informiert und bei der Gesuchsstellung unterstützt. Weitere Infos: Homepage: www.ausgleichskasse.ch (Kanton SZ) WWW.SZ.CH (Gesetzessammlung)
<u>Familie</u>	<u>Alleinstehend</u>	<u>Ehepaar</u>																						
ohne Kind	Fr. 34'460.--	Fr. 48'450.--																						
1 Kind	Fr. 46'496.--	Fr. 58'686.--																						
2 Kinder	Fr. 56'732.--	Fr. 68'922.--																						
3 Kinder	Fr. 63'808.--	Fr. 75'998.--																						
4 Kinder	Fr. 70'884.--	Fr. 83'074.--																						

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
OW	Kantonales Einführungsgesetz KVG vom 28.01.1999 mit Nachtrag vom 16.12.1999, 26.01.2001, 29.11.2001, 21.02.2003, 18.12.2003, 28.01.2005, 26.01.2007 und 25.01.2008 In Kraft seit: 01.01.2008 Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 28.01.1999 mit Nachtrag vom 09.03.1999, 16.12.1999, 28.01.2005, 02.12.2005, 26.01.2007 und 25.01.2008 In Kraft seit: 01.01.2008	Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz. Als Beurteilungskriterium für den Anspruch und die Höhe der Verbilligung gilt das steuerbare Einkommen mit Abzug und diversen Aufrechnungen gemäss Vollziehungsverordnung zum KVG. Weiter wird noch 20 Prozent des steuerbaren Vermögens dazugerechnet. Massgebend ist die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilligung. Die Details der diversen Aufzählungen gemäss der Vollziehungsverordnung zum KVG sind: Unter Abzug ist ein Betrag von Fr. 1'000.— pro Person mit Kinderprämie zu beachten. Unter Aufrechnung sind Sozialabzug für die Steuerberechnung, Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule zu berücksichtigen. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlung in die 2. Säule wird die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen reduziert.	Alle Personen, die seit 1. Januar 2008 in Obwalden ihren primären steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bei einer anerkannten Krankenkasse Prämien bezahlen und die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Für die Berechnung gilt einheitlich die durchschnittlich im Kanton geltende Nettoprämie der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfaldeckung. a) Erwachsene (Alter ab 26 Jahre) Jahrgang 1982 und älter pro Monat Fr. 232.— pro Jahr Fr. 2'784.— b) Junge Erwachsene (Alter 19 bis 25 Jahre) Jahrgang 1983 bis 1989 pro Monat Fr. 185.— pro Jahr Fr. 2'220.— c) Kinder/Jugendliche (Alter bis 18 Jahre) Jahrgang 1990 und jünger pro Monat Fr. 57.— pro Jahr Fr. 684.— Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung. Kinder von Eltern mit einem anrechenbaren Einkommen bis zu Fr. 50'000.— sowie Jugendliche und junge Erwachsene in einer Ausbildung erhalten mindestens 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet. Lehrlinge und Studenten haben ab Eintritt in die Steuerpflicht einen selbständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Sie erhalten den Beitrag für "Jugendliche" und ab 1. Januar nach der Mündigkeit den Beitrag für "Junge Erwachsene". Die Prämien werden nur dann verbilligt, wenn diese höher sind als der gesetzlich festgelegte Selbstbehalt. Bis Fr. 37'000.— gilt ein Selbstbehalt von 8,5 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt er für jede weiteren Fr. 100.— um 0,01 Prozent. Ferner wird ein Beitrag von weniger als Fr. 100.— von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen und nicht ausbezahlt.	Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfeempfänger erhalten die vom EDI festgelegte kantonale Durchschnittsprämie der Grundversicherung vollständig verbilligt. Quellenbesteuerte Ausländer die in Obwalden wohnen und arbeiten, haben Anspruch auf einen Pro-Rata-Anteil, wenn sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen. Das Einkommen ist auf dem Zusatzblatt auszuweisen. Massgebend sind die Monate der Erwerbstätigkeit und 75 Prozent des auf ein Jahr umgerechneten, der Quellensteuer unterliegenden Brutto-Erwerbseinkommens. Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige bei denen der Bund die Krankenkassenprämie übernimmt, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.	Nach Erhalt der Prämienverbilligungsverfügung erfolgt eine Reduktion der Steuerrechnung, sofern die Anspruchsberechtigten damit einverstanden sind. Für Bezüger von EL wird die Prämienverbilligung monatlich zusammen mit der Rente direkt durch die Ausgleichskasse OW ausgerichtet. Bei Sozialhilfeempfängern erfolgt die Auszahlung nachschüssig an die Einwohnergemeinde. Ausgenommen sind Prämienverbilligungen, welche durch Dritte mit einer Abtretungserklärung beantragt werden.	Die Anspruchsberechtigten werden über die Medien regelmässig (ab März bis Mai) über ihren Anspruch orientiert. Auf die generelle Zustellung von Antragsformularen wird verzichtet. Stattdessen werden alle Berechtigten, welche auf Grund der vorhandenen Steuerdaten ein Anrecht haben, vom Kanton direkt ermittelt und erhalten im April 2008 eine Prämienverbilligungsverfügung zugestellt. Alle übrigen Personen und Quellenbesteuerte, die einen Anspruch geltend machen wollen, können sich bei der Durchführungsstelle erkundigen oder die Gesuchsunterlagen direkt ab Internet (www.obwalden.ch) herunterladen. Die ausgefüllten Antragsformulare sind dann bis spätestens 31. Mai 2008 einzureichen. Wer die Eingabefrist verpasst oder die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht einreicht, erhält keine Prämienverbilligung. Der Beweis der rechtzeitigen Zustellung obliegt bei der antragstellenden Person. Sonderfälle und eingehende Antragsformulare werden im Verlaufe des Jahres verarbeitet. Mit der Zustellung eines Verfügungsentscheides an die Anspruchsberechtigten wird die definitive Höhe des Prämienverbilligungsanspruches bekanntgegeben.

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
NW	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz) vom 25.10.2006. (NG 742.1) In Kraft seit : 01.01.2007	100% des Reineinkommens (Code 330 der kantonalen Veranlagungsverfügung 2006) plus 3% des Reinvermögens (Code 470) Prämienverbilligung = Σ Richtprämien (8% Reineinkommen + 3% Reinvermögen)	<u>Richtprämie</u> Fr. 2'628 für Erwachsene (Jahrgang 1982 und älter) Fr. 2'088 für junge Erwachsene (Jahrgang 1983 – 89) Fr. 648 für Kinder (Jahrgang 1990 und jünger) Alle Kinder erhalten mindestens die halbe Richtprämie d.h. 324.00 Franken pro Jahr, sofern die Eltern einen massgebenden Steuerwert (Reineinkommen plus 3% Prozent des Reinvermögens) von weniger als 150'000 Franken haben. Alle jungen Erwachsenen in Ausbildung erhalten ebenfalls mindestens die halbe Richtprämie, d.h. 1'044 Franken pro Jahr. Übersteigt das Reineinkommen den Betrag von Fr. 26'520.00 entfällt die Berechtigung.	Für Quellensteuerpflichtige gelten 80% des steuerbaren Einkommens als Berechnungsbasis. EL- und Sozialhilfebezüger erhalten die Richtprämie voll vergütet. Haushalte, die die SKOS-Kriterien erfüllen und ohne Prämienverbilligung sozialhilfebedürftig wären, wird die Richtprämie zu 100% verbilligt. Ein Abgleiten in die Sozialhilfe soll hiermit verhindert werden. Die Antragstellung wird von den Gemeinden übernommen.	Einmal jährlich bargeldlos an die Versicherten auf ein von ihnen selbst gewähltes Konto. Krankenkassen und Sozialbehörden können Drittanzahlungen beantragen.	Die Ausgleichskasse stellt denjenigen Personen eine Meldung zu, die aufgrund der Steuerwerte ein Anrecht auf Prämienverbilligung haben. Die informierten Personen müssen jedoch noch eine Anmeldung einreichen. Auch Personen, die keine Meldung erhalten haben, können ein Gesuch um Prämienverbilligung einreichen. Letzter Termin für Prämienverbilligung 2008 ist der 31.12.08. Die Bevölkerung wird durch die Medien (Zeitungen) und von den Gemeinden über die Prämienverbilligung informiert. Via Gratisanzeiger erhalten alle Haushaltungen eine Kurzinformation. Aus dem Ausland zuziehende Personen haben das Gesuch innert 3 Monaten seit der Einreise einzureichen. Nach Ablauf der Frist verwirkt der Anspruch auf Prämienverbilligung. Quellensteuerberechtigte werden über Ausländerberatungsstellen und durch die Arbeitgeber über ihren Anspruch informiert. Zentrale Organisation durch die kantonale Ausgleichskasse. Entscheid erhalten die Antragssteller bis Ende Jahr.

<u>Kan- ton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Be- rechtigte	Variationen der Prämienverbil- ligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung																								
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)																								
GL	Einführungsgesetz vom 07.05.2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG). In Kraft: Seit 1.1.08 Verordnung über die Prämienverbilligung vom 17.09.02 , angepasst RR am 27. November 2007	<u>Anrechenbares Einkommen:</u> Bruttoeinkommen + 10% des steuerbaren Vermögens + Liegenschaftsunterhalt - Eigenmietwert - Kinderabzüge - Alimentenabzüge Veranlagungsperiode 2006. Selbstbehalte <table><tr><td>SHE</td><td></td><td>0%</td></tr><tr><td>EL-B</td><td></td><td>0%</td></tr><tr><td>AE</td><td>bis 40'000</td><td>9%</td></tr><tr><td>AE</td><td>bis 50'000</td><td>10%</td></tr><tr><td>AE</td><td>bis 60'000</td><td>11%</td></tr><tr><td>AE</td><td>bis 70'000</td><td>12%</td></tr><tr><td>AE</td><td>bis 80'000</td><td>13%</td></tr><tr><td>AE</td><td>über 80'000</td><td>14%</td></tr></table> SHE Sozialhilfeempfänger EL-B EL-Bezüger zur AHV und IV AE Anrechenbares Einkommen	SHE		0%	EL-B		0%	AE	bis 40'000	9%	AE	bis 50'000	10%	AE	bis 60'000	11%	AE	bis 70'000	12%	AE	bis 80'000	13%	AE	über 80'000	14%	<u>Richtprämie</u> Richtprämie des BSV Erwachsene : Fr. 3132.- Jugendliche in Ausbildung: Fr. 2472.- Kinder bis zum zurückgelegten 18 Altersjahr: Fr. 756.- Alle Jugendliche gelten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als selbständige Steuersubjekte. Sie haben einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung falls, • sie sich nicht mehr in Erstausbildung befinden. • sie sich in Erstausbildung befinden und ihren Unterhalt zur Hauptsache selbst bestreiten. Der IPV-Anteil von Kindern und Jugendlichen in Erstausbildung wird auf die halbe Richtprämie erhöht, sofern das AE den Grenzbetrag von Fr. 50'000.00 bei Einzelpersonen bzw. Fr. 60'000.00 bei Ehepaaren nicht überschreitet.	EL- und Sozialhilfebezüger erhalten die Richtprämie voll vergütet. Quellenbesteuerte erhalten Prämienverbilligung, falls sie am 1.1. des Jahres im Kanton wohnhaft sind. Der Anspruch von Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen, wird aufgrund der quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte in dem für die Prämienverbilligung massgebenden Jahr ermittelt. EG KVG Art. 23	Die Prämienverbilligung wird mit den geschuldeten Kantons-und Gemeindesteuern verrechnet. Die Auszahlung eines allfälligen Überschusses erfolgt an die Versicherten. Die Anspruchsberechtigte Person kann die Auszahlung der vollen Prämienverbilligung an sich verlangen, wenn sie nachweist, dass sie der Zahlung der Prämien bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Auszahlung der Prämienverbilligung lückenlos nachgekommen ist. Für Sozialhilfebezüger wird die Prämienverbilligung dem kantonalen Sozialamt ausbezahlt.	Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird grundsätzlich von Amtes wegen durch die kantonale Steuerverwaltung ermittelt und ausgerichtet. Auf Antrag wird Prämienverbilligung ausgerichtet: a. bei erheblicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Auszahlungsjahr, b. bei erheblicher Veränderung der persönlichen und familiären Verhältnisse im Auszahlungsjahr, c. an Personen, für die keine massgebenden Steuerdaten verfügbar sind. . Die kantonale Steuerverwaltung informiert die Bevölkerung im Januar des Anspruchsjahres im Amtsblatt, in den Medien, via Internet und mit einer Informationsbroschüre, die an alle Haushaltungen versandt wird. Sie ist auch zuständig für den Versand der Anmeldeformulare in besonderen Fällen.
SHE		0%																												
EL-B		0%																												
AE	bis 40'000	9%																												
AE	bis 50'000	10%																												
AE	bis 60'000	11%																												
AE	bis 70'000	12%																												
AE	bis 80'000	13%																												
AE	über 80'000	14%																												

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Fixprämien	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
ZG	Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 15.12.94. In Kraft seit 1.1.2007 Regierungs-rats-beschluss vom 11.12.2007	Reineinkommen (Ziffer 23 Steuererklärung) + Säule 3a (Ziffer 14 Steuererklärung) + 10% vom Reinvermögen (Ziffer 36 Steuererklärung) - Kinderabzug Fr. 8'300 pro Kind = massgebendes Einkommen Veranlagung: Stichtag 1. Januar, rechtskräftige Steuerveranlagung 2006. Wenn das massgebende Einkommen des Jahres 2007 mindestens 25 % tiefer als dasjenige des Jahres 2006 ist, so wird auf begründetes Gesuch (innert 20 Tagen nach Verfügung) darauf abgestellt. <u>Kriterien für den Anspruch</u> Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, soweit gemäss Berechnung die gesamten Richtprämien höher sind als 8 % des massgebenden Einkommens. Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch. Einen Gesamtanspruch mit ihren Eltern haben ausserdem - Kinder mit Jahrgang 1990 - junge Erwachsene mit Jahrgang 1983 - 1989 in Erst- oder Zweitausbildung, für welche die Eltern in der Steuererklärung 2006 (Ziff. 24.3) einen Abzug geltend gemacht haben. Beträgt das massgebende Einkommen - zwischen Fr. 70'000 und 80'000, so besteht nur ein Anspruch auf die halbe Verbilligung - über Fr. 80'000 besteht kein Anspruch. - Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben mindestens einen Anspruch auf Ausrichtung der halben Richtprämie, wenn 1. ein Anspruch auf Verbilligung besteht und 2. das massgebende Einkommen Fr. 70'000 nicht übersteigt.	<u>Richtprämien</u> EL-Richtwerte Erwachsene : Fr. 3'048 Junge Erwachsene : Fr' 2'424 Kinder : Fr. 756	Für die Berechnung des Anspruchs von Personen, welche an der Quelle besteuert werden, ist das der Quellensteuer zugrunde liegende Einkommen des Vorjahres massgebend. Diese Personen erhalten die individuelle Prämie nur verbilligt, wenn sie am 1.01.2008 im Kanton Zug angemeldet waren. Personen, die EL zur AHV/IV beziehen, erhalten die vom EDI festgelegte Durchschnittsprämie erstattet. Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, erhalten die Richtprämie voll vergütet.	Normalerweise werden die Verbilligungen an den Versicherer ausbezahlt. Ausgenommen sind Personen, welche die Prämien bereits für das ganze Jahr einbezahlt haben oder falls die Verbilligung verspätet ausbezahlt werden kann, weil keine definitiven Steuerzahlen vorhanden sind. Die Prämienbeiträge werden nach Rechtskraft der Verfügungen den zuständigen Versicherern zur Verbilligung der Prämien ausbezahlt. Die Versicherer werden für die administrative Arbeit nicht entschädigt.	Gemäss den Steuerzahlen erhalten die Personen: - Bescheinigung bei Anspruch auf Grund der definitiven Steuerdaten. (Versand an die Berechtigten bis Mitte Februar). - Brief/Broschüre/Anmeldformular (für Personen, wenn keine def. Steuerzahlen, Quellenbesteuerte, Neuzuzüber) Auf eine provisorische Berechnung des Anspruchs im Internet wird hingewiesen. - Die Bescheinigungen oder Anmeldungen mit den nötigen Unterlagen sind über die Gemeindestellen einzureichen. Einreichfrist: 30.4.2008 - Die Bevölkerung wird durch Presseartikel und Inserate über die Prämienverbilligung orientiert und übers Vorgehen instruiert. Zentrale Durchführung durch die Ausgleichskasse des Kantons Zug. Die Gemeinden helfen mit durch die Entgegennahme der Bescheinigungen oder Anmeldungen und Kontrolle der Personalien.

Ka- n- ton	Gesetzliche Grundlage Inkraft- setzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berech- tigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
FR	Ausführungsgesetz vom 24.11.95 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung. In Kraft seit 1.1.1997. Änderung vom 14.9.1999 In Kraft seit 1.1.2000 Verordnung vom 15.01.2008 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Prämien. In Kraft seit 1.1.2008.	Durchschnittliches Jahresnettoeinkommen (gemäss kantonalem Steuergesetz) der letzten Steuerveranlagung erhöht um: - Versicherungsprämien und -beiträge, - Privaten Schuldzinsen, soweit sie 30'000 Fr. übersteigen, - Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie 15'000 Fr. übersteigen, + 1/20 des steuerbaren Vermögens. Ausschlaggebend sind die kantonalen Steuerdaten. Prämienverbilligung 2008: Steuerperiode: 2006, Einkommen: 2006. Einkommengrenzen: Fr. 38'000 für alleinstehende Personen. Fr. 45'900 für alleinstehende Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern. Fr. 55'400 für Ehepaare. Diese Einkommengrenzen werden um Fr. 10'800 je unterhaltsberechtigtes Kind erhöht. Versicherte oder Familien, deren Bruttoeinkommen Fr. 150'000, oder deren Bruttovermögen 1 Mio. Fr. übersteigen, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.	<u>Richtprämie</u> Durchschnittsprämie <u>Region 1:</u> Erwachsene: Fr. 3696 Jugendliche (19-25): Fr. 3060 Kinder: Fr. 900 <u>Region 2:</u> Erwachsene: Fr. 3348 Jugendliche (19-25): Fr. 2736 Kinder: Fr. 816 <u>Der Satz wird wie folgt festgelegt:</u> Die Prämienverbilligung beträgt für 2008 einen Prozentsatz der regionalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegegrundversicherung. Einen Anspruch auf eine Verbilligung von: • 23% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das weniger als 15% unter der gesetzlichen Einkommengrenze liegt. • 40% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das zwischen 15% und 29.99% unter der gesetzlichen Einkommengrenze liegt. • 63% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das zwischen 30% und 59.99% unter der gesetzlichen Einkommengrenze liegt. • 73% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das 60% und mehr unter der gesetzlichen Einkommengrenze liegt. • 100% für Empfänger von materieller Sozialhilfe. Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre beträgt die Prämienverbilligung mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie. Die Prämienverbilligung darf jedoch nicht höher sein als die Nettoprämie.	Bei Quellensteuerpflichtigen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich 1/20 des steuerbaren Vermögens. Die ausbezahlte EL-Leistung zur AHV/IV ist mindestens so hoch wie der Betrag der regionalen Durchschnittsprämie. Bezüger von EL-Leistungen erhalten die Prämienverbilligung nur über den Weg der Ergänzungsleistungen. Die EL-Einkommenslimiten werden um den Betrag der regionalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegegrundversicherung erhöht. Bei massgebender Veränderung des Einkommens (Scheidung, Tod, Arbeitslosigkeit, Aussteuerung) wird von der Steuererhebung abgesehen und bei der Neuberechnung des Anspruchs von den aktuellen Verhältnissen ausgegangen. Falls keine Steuerdaten auszuweisen sind, wird vom Nettoeinkommen ausgegangen. Zuzüger aus einem anderen Kanton können ihren neuen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen, sofern sie am 1. Januar des laufenden Jahres Wohnsitz im neuen Kanton haben. Personen, die den Kanton Freiburg verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum Ende des laufenden Jahres., sofern die Bedingungen für die Gewährung der Prämienverbilligung erfüllt sind.	Auszahlung an die Versicherer. Viermal pro Jahr. Die Krankenkassen erhalten für den administrativen Aufwand keine Vergütung.	Auf Antrag bei den Gemeindestellen. Die Bevölkerung wird mittels Presseartikel und durch die Gemeinden über das System der Prämienverbilligung informiert. Die AHV-Ausgleichskasse schickt den potentiell Berechtigten ein Anmeldeformular für die Prämienverbilligung bei jeder neuen Steuerveranlagung. Es gibt keine Fristen für die Antragsstellung. Anspruch auf Prämienverbilligung ab dem Monat, ab welchem die Berechtigungsbedingungen erfüllt sind, aber frühestens ab dem ersten Tag des Jahres der Anspruchserhebung bei der Gemeinde.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage/ Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
SO	Sozialgesetz (SG) KRB Nr. RG 119/2005 vom 31. Januar 2007 831.1 Sozialverordnung (SV) RRB Nr. 2007/1834 vom 29. Oktober 2007 831.2 Reglement über die Prämienverbilligung in Härtefällen vom 4.12.2000 In K. seit 1.1.2001. Reglement über die Prämienverbilligung für Personen, die an der Quelle besteuert werden vom 30.4.2002. In Kraft seit 1.6.2002.	Bemessungsperiode: 2006 Die Berechnungen basieren auf dem satzbestimmenden Einkommen der Steuerveranlagung unter Berücksichtigung der folgenden Einkommensvariablen. a) Aufrechnung zu 100% der Pension. b) Ausschluss von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen. c) Aufrechnung von Geschäftsverlusten aus Vorjahren. d) Aufrechnung freiwilliger Zuwendungen. e) Aufrechnung der Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) maximal bis zur Höhe des zulässigen Höchstabzuges gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) f) Aufrechnung des Abzuges für Liegenschaftskosten g) Anrechnung von 20% - 50% des satzbestimmenden Vermögens.	<u>Richtprämie</u> Erwachsene: CHF 2'820 Junge Erwachsene: CHF 2'400 Kinder: CHF 840.00 Die Ein- oder Zweieltern-Familie bildet eine Berechnungs- und Auszahlungseinheit, wobei jedes Kind, für das bei der Steuerveranlagung ein Abzug für Kinder in Ausbildung geltend gemacht und gewährt wurde, für die Berechnung der Prämienverbilligung als Kind der Familie zugerechnet wird, auch wenn es bereits selbständig besteuert wird, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres in dem die Ausbildung endet. Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von CHF 0.– bis CHF 84'000.–verfügt. Die prozentualen Eigenanteile werden im Rahmen von 6 bis 12% linear festgelegt. Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 72'000 Franken um mindestens 50% verbilligt. <u>Härtefällereglement:</u> Personen mit einem Einkommen geringer als 110% des betriebsrechtlichen Existenzminimums erhalten Prämienverbilligung in Höhe der Richtprämie.	Sozialhilfebezüger erhalten maximal die kantonale Durchschnittsprämie verbilligt. EL-Bezüger erhalten die kantonale Durchschnittsprämie voll verbilligt. EL-Bezüger, in Ausbildung Stehende, selbständig besteuerte Personen, Asylbewerber/innen sowie vorläufig Aufgenommene können in Sonderfällen abweichend behandelt werden. <u>Härtefälle:</u> Personen, die durch besondere Verhältnisse (Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit,...) in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, können beantragen, dass ihnen eine Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Anspruchsjahr ausbezahlt wird.	Auszahlung an die Versicherer. Die Krankenkassen werden für ihren administrativen Aufwand nicht vergütet. Für Bezüger von EL-Leistungen ist die Prämienverbilligung in der EL-Leistung mit-enthalten. Für Sozialhilfeempfänger geht der Anspruch auf Prämienverbilligung an die bevorschussende Sozialhilfebehörde über, sofern die Verarbeitung nach Mitte August erfolgt. Auszahlungen an Dritte möglich.	Den Berechtigten wird jährlich ein Antragsformular zugeschickt. Das Antragsformular enthält Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen. Die Berechtigten überprüfen die Daten und senden das korrigierte und unterschriebene Formular der Ausgleichskasse zu. Die Steuerdatenbank wird monatlich abgefragt. Die erhaltenen und korrigierten Daten werden der Datenbank des Rechenzentrums IGS GmbH St. Gallen, der mehrere Kantone angehören, zugeführt. Versicherte, die keine Bescheinigung der Ausgleichskasse erhalten haben, können bei der Ausgleichskasse ein entsprechendes Gesuch 1) stellen. Die Bevölkerung wird mittels Medien und durch ein in der Begleitung der Steuererklärung abgedrucktes Merkblatt über die Prämienverbilligung informiert. Bei Quellensteuerpflichtigen werden die Merkblätter und die Antragsformulare ab Mai den Arbeitsgebern zugestellt. 1) Einreichfrist der Gesuche: Ordentliche Anträge: 31. Juli Quellensteuer: 31. Dezember

Kan- ton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilli- gung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informations- fluss / Anmeldung																								
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)																								
BS	Gesetz über die Kran- kenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV vom 15.11.1989). Letzte Änderung: 20.02.2008 Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO vom 7.11.1995). Letzte Änderung: 01.10.2007	Laufendes Einkommen, Vermögenserträge und sämtliche regelmässige Einkünfte (§ 18 GKV) +10% des steuerbaren Vermögens über Fr. 50'000 (Vermögensberechnung erfolgt nicht genau analog der Erhebung der Steuerverwaltung). Bemessungsperiode: 2008 für Arbeitnehmer 2007 für Selbstständige. Einkommensgrenzwerte <u>Alleinstehende</u> Stufe 8: Bis Fr. 39'000 Stufe 1: Bis Fr. 35'000 Stufe 2: Bis Fr. 31'000 Stufe 3: Bis Fr. 27'000 Stufe 4: Bis Fr. 23'000 <u>Verheiratete und Alleinerziehende mit Unterhaltspflicht</u> Stufe 8: Bis Fr. 64'000 Stufe 1: Bis Fr. 57'000 Stufe 2: Bis Fr. 50'000 Stufe 3: Bis Fr. 43'000 Stufe 4: Bis Fr. 36'000 <u>Kinder</u> Gestaffelte Erhöhung der Grenzwerte. Für das erste Kind Fr. 10000, fürs zweite Fr. 8000, fürs dritte Fr. 6000, für jedes weitere Fr. 4000. <u>Junge Erwachsene</u> Pro Jungen Erwachsenen in Ausbildung, welcher zusammen mit den Eltern berechnet wird, können zusätzlich Fr. 7'000.- abgezo- gen werden.	Prämienverbilligung pro Jahr für die verschiedenen Einkommensstufen <table><tr><th>Stufe</th><th>Erwach- sene</th><th>Junge Erw. (19-25)</th><th>Kinder</th></tr><tr><td>8</td><td>600.-</td><td>1776.-</td><td>552.-</td></tr><tr><td>1</td><td>1128.-</td><td>1776.-</td><td>552.-</td></tr><tr><td>2</td><td>1632.-</td><td>1776.-</td><td>672.-</td></tr><tr><td>3</td><td>2220.-</td><td>1968.-</td><td>876.-</td></tr><tr><td>4</td><td>3216.-</td><td>2748.-</td><td>1104.-</td></tr></table> Jugendliche in Ausbildung (19-25) haben immer Anspruch nach Mass- gabe der Anspruchsberechtigung der Unterhaltsleistungen erbringen- den Eltern bzw. des Unterhalts- leistungen erbringenden Elternteils. Kinder und junge Erwachsene, welche einen Anspruch auf Prä- mienverbilligung haben, erhalten mindestens 50% der kantonalen Richtprämie. Die kantonale Richt- prämie entspricht 90% der kantona- len Durchschnittsprämie.	Stufe	Erwach- sene	Junge Erw. (19-25)	Kinder	8	600.-	1776.-	552.-	1	1128.-	1776.-	552.-	2	1632.-	1776.-	672.-	3	2220.-	1968.-	876.-	4	3216.-	2748.-	1104.-	Selbständig Erwerbende und Quellensteuerpflichtige werden gemäss dem effek- tiven Einkommen berech- net. In Konkubinat Lebende mit gemeinsamem Kind wer- den zusammen berechnet. EL-Bezüger/innen zur AHV/IV wird die kantonale Durchschnittsprämie vergü- tet. Personen, welche Sozialhil- fe beziehen, erhalten Prä- mienbeiträge grundsätzlich auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes. Die Versicherer sind ge- bunden, bei Zahlungsver- zug die Leistungen nicht zu verrechnen, noch einzustel- len. Für diese Fälle zahlt der Kanton jährlich eine Pauschale (Volumenpro- zent) an die Versicherer.	Die Auszahlung der Prämienbei- träge erfolgt an die Versicherer. Die Versicherer werden für den administrativen Aufwand vergü- tet. Das Amt für Sozialbeiträge mel- det den Krankenkassen regel- mässig, welche ihrer Versiche- rten Anspruch auf Prämienverbilli- gung haben. Die Krankenkassen reduzieren die Prämien der Ver- sicherten ab Folgemonat um den staatlichen Beitrag, d.h. die Ver- sicherten kommen ab Folgemo- nat der Antragstellung sofort in den Genuss einer monatlichen Prämienreduktion. Massgebende Veränderungen der Einkommens- und Vermö- gensverhältnisse sowie Änderun- gen des Zivilstandes, welche den Anspruch auf einkommensab- hängige Prämienbeiträge beein- flussen, werden auf Antrag ab Meldemonat berücksichtigt.	Auf Antrag. ZuzügerInnen aus dem In- und Ausland erhalten eine Broschüre, die über das Prämienver- billigungssystem informiert. Es gibt keine Frist für die Antrag- stellung. Zentrale Verwal- tung.
Stufe	Erwach- sene	Junge Erw. (19-25)	Kinder																											
8	600.-	1776.-	552.-																											
1	1128.-	1776.-	552.-																											
2	1632.-	1776.-	672.-																											
3	2220.-	1968.-	876.-																											
4	3216.-	2748.-	1104.-																											

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämien- verbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
BL	Einführungsgesetz zum BG Krankenversicherung (EG KVG) Änd. vom 6. Juni 2002 In Kraft seit 1.01.2003. Änd. vom 21.11.2006 Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung PVV vom 12.11. 2002. In Kraft seit 1.1.2003. Änd. 28.11.2006 Dekret über die Einkommensgrenzen in Kraft seit 1.1.2007	<u>Grundbedingung</u> Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird anhand der definitiven Staatssteuerveranlagung 2006 festgelegt. <u>Berechnungsgrundlage</u> Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen, vermehrt um Steuerfreibeträge auf Renten, um die Kinderabzüge für Volljährige Kinder und um 20 % des steuerbaren Reinvermögens, die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren i.d. 2 Säule, die Liegenschaftskosten, die den Pauschalabzug übersteigen, die Einzahlungen in die Säule 3a bis zur max. Höhe des Abzugs gem. Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der VO vom 13.11.1985, vermindert um gesondert besteuerte Kapitalabfindungen und um versteuerte Kinderunterhaltsbeiträge. Ermittlung gemäss Einkommen aus der Staatssteuerveranlagung.	<u>Richtprämie 2008</u> CHF. 2160 für Erwachsene CHF 1860 für Jugendliche CHF 900 für Kinder per anno Für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre wird mindestens 50% der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet. <u>Berechnung der Prämienverbilligung</u> $PV = \sum \text{Richtprämien eines Haushalts} - 7.5\% \text{ des massgebenden Jahreseinkommens.}$ Das Parlament (Landrat) legt im Dekret den Prozentsatz (Selbstbehalt) des massgebenden Jahreseinkommens sowie die anspruchsschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens pro Haushaltstyp fest. fest.	Personen, die einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen, wird die PV als Einkommen angerechnet. Personen, die langfristig Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz beziehen, erhalten anstelle der Prämienverbilligung bedarfsgerechte Beiträge an die Krankenversicherung. Die Prämienverbilligung wird an die Sozialhilfebehörde überwiesen. Gesuche um Wegkauf der Kosten des Leistungsaufschubs sind dem kantonalen Sozialamt einzureichen. Dieses prüft eine allfällige Bedürftigkeit. Die Ausgleichskasse hebt den Prämienverbilligungsanspruch auf und zahlt die aufgeschobenen Prämienverbilligung nach, sobald die versicherte Person nachweist, dass der Leistungsaufschub aufgehoben ist. EL-Bezüger/innen erhalten die vom Bund vorgeschriebene Durchschnittsprämie. Quellensteuerberechtigte werden mit 70% des Bruttolohnes berechnet.	Auszahlung an Versicherte in Monatsraten. PV-Beiträge unter CHF 600 p.a werden in einer einmaligen Zahlung überwiesen Der Regierungsrat legt die Jahresrichtprämie fest. Für Erwachsene hat sie mindestens 20% unter dem Prämien-durchschnitt im Kanton zu liegen, für Kinder und Jugendliche kann sie näher beim Prämien-durchschnitt sein. Beträge unter CHF 240 p.a. werden nicht berücksichtigt Auszahlungen an Sozialhilfebehörden sind mit Abtretung möglich	Automatische Zustellung eines Antragsformulars. Personen, die zu Beginn der Steuerperiode der Steuerpflicht unterstehen und die Voraussetzungen für die auszuzahlende Prämienverbilligung erfüllen, wird ohne Gesuch ein Antragsformular zugestellt. Das Antragsformular enthält bereits die Berechnung der Prämienverbilligung für die Berechtigungsperiode sowie Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen. Zuziehende Personen mit einer Prämienverbilligung eines anderen Kantons erhalten auf Gesuch hin im Folgejahr Prämienverbilligung. Beim Wegzug aus dem Kanton bleibt der Kanton Basel-Landschaft für die Prämienverbilligung bis zum Ende des Umzugsjahres zuständig. Hat sich im Vorjahr gegenüber der Veranlagung gem. § 9 Abs. 2 das Einkommen um 20 % verringert oder die personelle Zusammensetzung verändert, wird die Prämienverbilligung auf Gesuch hin angepasst. Einreichfrist 1 Jahr ab Erhalt des Antragsformulars Durchführung der Prämienverbilligung durch die Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
SH	Dekret über den Vollzug des KVG vom 10.6.96. (SHR 832.110) Letzte Teilrevision in Kraft seit 1.1.2007 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien vom 9.7.1996. (SHR 832.111) Letzte Teilrevision in Kraft seit 1.1.2008	Anrechenbares Einkommen = Reineinkommen + 10% des steuerpflichtigen Vermögens – Grundabzug 11'000 bei Haushalten mit Kindern / 7'500 Hh. ohne Kinder – Kinderabzug 4'000/Kind – Entlastungsabzug für sehr kleine Einkommen + Aufrechnung allfälliger Negativsaldi der Einkünfte aus Grundeigentum Massgebend sind die definitiven Steuerwerte für das zweite oder – bei deren Fehlen – das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr.	<u>Richtprämien</u> = Mittelwert der Prämien der 3 günstigsten Versicherer mit mindestens 1000 Versicherten im Kanton (differenziert nach Prämienkategorien (Kinder, 19-25 J., 26+)) <u>Berechnung der Prämienverbilligung</u> $PV = \sum \text{Richtprämien} - 12\% \text{ des anrechenbaren Einkommens (Begrenzung auf maximal 75\% der Richtprämien)}$ Jugendliche im 19. + 20. Altersjahr werden in der Regel mit den Eltern veranschlagt Generell eigener Anspruch ab dem 21. Altersjahr.	Keine Sonderregelung für selbstständig Erwerbende. Quellensteuerpflichtigen werden 75% des Einkommens + 10% des steuerpflichtigen Vermögens angerechnet. Für Versicherte nach Art. 65a des Bundesgesetzes (Grenzgänger/innen) sind die vom Bund festgelegten Richtprämien massgebend. Für Sozialhilfeempfänger gilt eine höhere Richtprämie. EL-Bezüglern wird die Richtprämie voll vergütet.	Auszahlung in einem Betrag an Versicherte, auf Bank oder Postcheckkonto. Auszahlung an Dritte möglich, aber nur mit schriftlicher Zustimmung der Anspruchsberechtigten.	Die Steuerverwaltung ermittelt die potentiell anspruchsberechtigten Personen aufgrund der vorliegenden Steuerdaten. Die Antragsformulare werden den betreffenden Personen bis Ende April direkt zugestellt. Antragseinreichfrist: 30. September. Frist für nachträgliche Geltendmachung veränderter Steuerfaktoren : 30. September. Letzte Nachfrist bei wichtigen Gründen : Bis 15. November. Quellensteuerpflichtige Personen müssen selbst einen Antrag anfordern, da sie nicht aufgrund der Steuerdaten ermittelt werden können. Die Information erfolgt bei dieser Kategorie über die Arbeitgeber. Grenzgänger/innen, die am 1. Januar im Kanton Schaffhausen beschäftigt waren, erhalten das Antragsformular direkt durch die Ausgleichskasse zugestellt.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung						
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)						
AR	Vorläufige Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 11.12.2007 . Gültig ab 01.01.2008 . Änderungen vom 26.02.01 18.02.02, 2.12.02 und 29.03.04 In Kraft: 01.01.2008..	Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz. Steuerpflichtiges Einkommen + 10% des steuerpflichtigen Vermögens gemäss Kirchensteuer - genereller Abzug* *Fr. 18'140 für Alleinstehende, bzw. Fr. 27'210 für Ehepaare. Steuerveranlagungsperiode: 2006. Familien mit Kindern oder Jugendlichen in Ausbildung werden je Fr. 5500 vom massgebenden Einkommen abgezogen. Selbständig besteuerte Lehrlinge und nichterwerbstätige Studierende haben zusammen mit den unterhaltspflichtigen Eltern einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung. Dieser wird aufgrund der Einkommen und Vermögen sowie der Prämien der Lehrlinge und Studierenden und ihrer Eltern ermittelt. Ein Ausbildungsnachweis muss dem Antrag beigelegt werden.	<u>Anrechenbaren Prämien</u> Durchschnittsprämien für die Berechnung der Ergänzungsleistungen. <table><tr><td>Erwachsene</td><td>Fr. 2547</td></tr><tr><td>Jugendliche in Ausb. (18-25)</td><td>Fr. 2140</td></tr><tr><td>Kinder</td><td>Fr. 626</td></tr></table> Für Personen in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen wird die Richtprämie zu 100% verbilligt, für Einkommen, die darüber liegen, erfolgen linear gekürzte Verbilligungen. Der Regierungsrat legt den Selbstbehalt (in Prozent des anrechenbaren Einkommens) jährlich fest. Für das Jahr 2007 beträgt er 23 Prozent. Bis zu den vordefinierten Höchstgrenzen besteht immer der Anspruch auf 100% der Verbilligung der Prämie für Kinder und in Ausbildung stehende Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.	Erwachsene	Fr. 2547	Jugendliche in Ausb. (18-25)	Fr. 2140	Kinder	Fr. 626	EL- und Sozialhilfebezüger/innen, sowie Personen, die in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, wird die Richtprämie der EL zu 100% verbilligt. Quellensteuerberechtigte (auch Saisoniers) haben einen pro-rata-Anspruch auf Prämienverbilligung.	In der Regel bargeldlose Auszahlung an inländische Zahlungsadressen. Sie erfolgt in der Regel an die Versicherten selbst, kann aber auch an die Versicherer oder an Dritte, welche die Prämien bevorschusst haben, erfolgen	Aufgrund der Steuerdaten werden die mutmasslich Berechtigten ermittelt und persönlich angeschrieben. Sie erhalten ein bereits ausgefülltes Anmeldeformular, welches unterzeichnet der AHV-Gemeinde-Zweigstelle abgegeben werden muss. Die Bevölkerung wird im übrigen auch durch Presseartikel und durch die Gemeinden über die Prämienverbilligung instruiert. Personen, die kein Anmeldeformular erhalten haben, können ein solches bei den AHV-Gemeindezweigstellen verlangen. Die administrativen Kosten werden vom Kanton getragen. Letzter Termin für die Antragsstellung ist der 30.09.2008. Durchführung durch die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell A.Rh. unter Mitwirkung der AHV-Gemeindezweigstellen Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse werden vom Kanton getragen.
Erwachsene	Fr. 2547											
Jugendliche in Ausb. (18-25)	Fr. 2140											
Kinder	Fr. 626											

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)						
AI	Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VKVG; GS 832.010) vom 30.10.95. In Kraft seit 1.1.96. Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 2.04.96. (GS 832.501, Stand: 06.11.2007)	Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Prämienverbilligung 2008 dient die Steueranlagung 2006. Als Stichtag gilt der 31. März 2008. Sofern die vorgenannte Grundlage nicht vorhanden ist, wird auf die letzte rechtskräftige Steuereinschätzung abgestellt. Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich wie folgt zusammen: a) das steuerpflichtige Gesamteinkommen; b) 10 % des steuerpflichtigen Gesamtvermögens; c) Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20 % der entsprechenden Erträge übersteigen; d) Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a); e) Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; f) Einelternabzug bei Konkubinatspaaren. Für die Berechnung des Anspruchs von Konkubinatspaaren mit Kindern ist auf die kumulierten massgebenden Gesamteinkommen abzustellen. Der Gesamtanspruch wird beiden Konkubinatspartnern je zur Hälfte vergütet. Ehegatten, Alleinstehende und Konkubinatspaare, die mit Kindern zusammenleben und für sie aufkommen, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung. Bezüglich der familiären Verhältnisse und des Wohnsitzes gilt der 1. Januar 2008 als Stichtag.	<u>Richtprämie</u> Prämie des günstigsten Anbieters im Kanton <table><tr><td>Erwachsene (Jg 1982 und älter)</td><td>Fr. 2'182.--</td></tr><tr><td>Junge Erwachsene (Jg 1983-1989)</td><td>Fr. 1'748.--</td></tr><tr><td>Kinder (Jg 1990 und jünger)</td><td>Fr. 480.--</td></tr></table> *Prämienverbilligung = Σ Richtprämien – 7% Selbstbehalt Der eigene Prämienanteil beträgt 7 % des massgebenden Gesamteinkommens. Sofern das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 5 Abs. 3 des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (GS 832.501) Fr. 80'000.-- nicht überschreitet, wird die Verbilligung für die Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung im selben Haushalt auf die Hälfte der Richtprämien angehoben, soweit der Gesamtanspruch des Haushaltes auf Prämienverbilligung gemäss Art. 3 Abs. 2 des genannten Beschlusses unterhalb der entsprechenden Summe liegt.	Erwachsene (Jg 1982 und älter)	Fr. 2'182.--	Junge Erwachsene (Jg 1983-1989)	Fr. 1'748.--	Kinder (Jg 1990 und jünger)	Fr. 480.--	EL-Bezüger erhalten die Durchschnittsprämie voll vergütet. Die Auszahlung erfolgt mit der Rente monatlich über die Kant. Ausgleichskasse. Ausländer/innen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die weniger als 12 Monate gültig ist, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Zuzüger aus dem Ausland haben einen pro-rata Anspruch auf Prämienverbilligung.	Die rechtmässig zugesprochenen Prämienverbilligungsbeiträge werden den Berechtigten zur Verrechnung mit den im Kanton geschuldeten Steuern gutgeschrieben. Übersteigt die Prämienverbilligung die zu entrichtende Steuer, wird die Differenz dem Berechtigten ausbezahlt. Bei Sozialhilfeempfängern geht die oben genannte Differenz an das Sozialamt über.	Die Berechtigten werden mit einer Verfügung über die Verbilligung benachrichtigt. Wer keine Verfügung erhält und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben will, kann sich beim Gesundheitsamt erkundigen. Die Bevölkerung wird mittels Medien (amtliches Publikationsorgan) und Verfügung über ihren Anspruch informiert. Der Vollzug der Prämienverbilligung obliegt dem Gesundheits- und Sozialdepartement (Gesundheitsamt). Die administrativen Kosten werden vom Kanton getragen.
Erwachsene (Jg 1982 und älter)	Fr. 2'182.--											
Junge Erwachsene (Jg 1983-1989)	Fr. 1'748.--											
Kinder (Jg 1990 und jünger)	Fr. 480.--											

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
SG	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9.11.95 (EG zum KVG). In Kraft seit 1.1.96 sowie der Nachtrag I. Verordnung zum EG zum KVG vom 12.12.95 (V zum EG zum KVG). In Kraft seit 1.1.96 sowie die Nachträge I bis XV. RRB über die Prämienverbilligung in der Krankenpflege-Grundversicherung für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton St.Gallen für das Jahr 2008 vom 11.12.07. In Kraft seit 1.1.08. RRB über die Prämienverbilligung in der Krankenpflege-Grundversicherung für in der Schweiz obligatorisch versicherte Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG für das Jahr 2008 vom 11.12.07. In Kraft seit 1.1.08.	Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton: Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird. Berechnung des massgebenden Einkommens für: a) noch nicht definitiv veranlagte Personen: gemäss Selbstdeklaration; b) definitiv veranlagte Personen: gemäss Veranlagung. Das massgebende Einkommen entspricht dem Reineinkommen vom 31.12. des vorletzten Jahres + 1/10 des steuerbaren Vermögens + Beiträge an die Säule 3a + Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit diese den Betrag von Fr. 25'000 übersteigen + der den Pauschalabzug von 20% der Mieteinnahmen übersteigenden Liegenschaftsaufwand + den Vorjahresverlusten nach Art. 42 des kantonalen Steuergesetzes abzüglich Fr. 9'000 je Kind. Alleinstehende ohne Unterstützungspflicht mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 100'000, Alleinstehende mit Unterstützungspflicht und Verheiratete mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 150'000 haben auch bei Einkommen Null keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind, für das ein Freibetrag nach kantonalem Steuergesetz gewährt wird, vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 9'000. Der Abzug wird auch Eltern eines in Ausbildung stehenden Kindes bis zum vollendeten 25. Altersjahr gewährt, wenn ein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht oder bestehen würde. Anrechnung der Renten der AHV/IV zu 100%. Entspricht das ermittelte Einkommen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wird auf diese abgestellt. Quellenbesteuerte Personen mit einer Bewilligung zum Jahresaufenthalt im Kanton: Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen, das der Steuerbehörde bekannt ist. Das Brutto-Einkommen wird zu 75 % angerechnet. Für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind einer quellenbe-	<u>Referenzprämien</u> (gelten für alle anspruchsberechtigten Kategorien) Erwachsene: R I Fr. 2'380, R II Fr. 2'180, R III Fr. 2'095 Jugendliche in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn deren Versicherer eine Ermässigung nach Art. 61 Abs. 3 KVG gewährt: R I Fr. 1'695, R II Fr. 1'550, R III Fr. 1'480 Kinder: R I Fr. 580, R II Fr. 525, R III Fr. 510 <u>Belastungsgrenzen für massgebendes Einkommen</u> (gelten für alle anspruchsberechtigten Kategorien) Alleinstehende ohne Kinder: bis Fr. 7'500 x=6% Fr. 7'501 - Fr. 12'500 x=8% ab Fr. 12'501 x=9% Verheiratete ohne Kinder: bis Fr. 10'000 x=6% Fr. 10'001 - Fr. 15'000 x=8% ab Fr. 15'001 x=9% Alleinstehende mit Kindern: bis Fr. 10'000 x=6% Fr. 10'001 - Fr. 15'000 x=8% ab Fr. 15'001 x=10% Verheiratete mit Kindern: bis Fr. 15'000 x=6% Fr. 15'001 - Fr. 20'000 x=8% ab Fr. 20'001 x=10% Die Belastungsgrenze einer Person bzw. eines Haushalts entspricht der Eigenleistung, die nicht durch Prämienverbilligung ausgeglichen wird.	Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, beginnt der Anspruch auf Prämienverbilligung mit Beginn des Monats der Antragstellung. Personen, die EL zur AHV/IV beziehen, erhalten die vom EDI festgelegte regionale Durchschnittsprämie erstattet. Bei Geburt eines Kindes wird das massgebende Einkommen ab Geburtsmonat neu berechnet. Die Neuberechnung kann bis 30.6. des Jahres nach der Geburt rückwirkend geltend gemacht werden. Die politische Gemeinde übernimmt Prämien und Kostenbeteiligungen der Krankenpflege-Grundversicherung von versicherungspflichtigen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton, wenn deren Mittel für den eigenen Lebensunterhalt und jenen ihrer Familienmitglieder nicht ausreichen. Ist die Zahlungsunfähigkeit einer versicherungspflichtigen Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton nachgewiesen, leistet die politische Gemeinde im Ausmass des Bundesrechts (Art. 64a Abs. 2 KVG) Ersatz. Zuständig ist die politische Gemeinde, in der die Person im Zeitpunkt der Einreichung	Die Sozialversicherungsanstalt überweist den Betrag der Prämienverbilligung Ende Mai den Versicherern zur Verbilligung der Prämien. Die Versicherer erhalten keine Entschädigung für die Mitwirkung bei der Prämienverbilligung. Nicht verwendete Prämienbeiträge haben die Krankenversicherer dem Kanton zurückzuerstatten. Die Prämienverbilligung für später eingehende Anträge wird der anspruchsberechtigten Person direkt ausbezahlt.	Die Sozialversicherungsanstalt mit ihren AHV-Zweigstellen (Durchführungsstelle) ermittelt zusammen mit den Steuerbehörden die voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen. Die Durchführungsstelle stellt der voraussichtlich anspruchsberechtigten Person, die am 1. Januar des Jahres der Prämienverbilligung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder eine fremdenpolizeiliche Bewilligung zum Jahresaufenthalt (Ausweis B) im Kanton hat, bis 31. Januar den Berechtigungsschein zu. Personen, die keinen Berechtigungsschein erhalten haben, können einen solchen bei der Durchführungsstelle beantragen. Der Berechtigungsschein ist bis 31.3. mit Angabe des Versicherers der Durchführungsstelle einzureichen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist bis 31.12. verlängert werden. Versicherungspflichtige Grenzgänger, erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab einem Jahr erhalten den

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
SG		steuerten Person mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Jahresaufenthalt (Ausweis B, F, N oder L) im Kanton vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 9'000, sofern für dieses Kind im ordentlichen Veranlagungsverfahren ein Freibetrag nach kantonalem Steuergesetz beansprucht werden könnte. Grenzgänger: Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen der in der Schweiz obligatorisch versicherten Familienangehörigen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG. Das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen wird zu 75 % angerechnet. Das ermittelte Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet. Massgebend ist der vom BAG veröffentlichte Index. Für jedes in der Schweiz obligatorisch krankenversicherte nicht schulpflichtige oder in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 9'000. Die Ausbildung ist nachzuweisen. Für Zuzüger aus dem Ausland, Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG sowie für erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab einem Jahr sind die persönlichen und familiären Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung massgebend. Der Anspruch der mitversicherten Familienangehörigen von Grenzgängern leitet sich von der Person mit Anbindung an den Kanton ab.	<u>Obergrenze des Einkommens zur Verbilligung der Referenzprämien nach Art. 65 Abs. 1bis des KVG</u> Obergrenzen des Reineinkommens für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton nach Art. 12 der V zum EG zum KVG Alleinstehende: ohne Kinder Fr. 25'000 mit 1 Kind Fr. 40'000 mit 2 Kindern Fr. 42'500 mit 3 Kindern Fr. 45'000 mit 4 Kindern Fr. 47'500 mit 5 und mehr Kindern Fr. 50'000. Verheiratete: ohne Kinder Fr. 35'000 mit 1 Kind Fr. 70'000 mit 2 Kindern Fr. 72'500 mit 3 Kindern Fr. 75'000 mit 4 Kindern Fr. 77'500 mit 5 und mehr Kindern Fr. 80'000 Obergrenzen des Bruttoeinkommens für quellenbesteuerte Personen mit einer Bewilligung zum Jahresaufenthalt im Kanton nach Art. 12 bis der V zum EG zum KVG und für Grenzgänger Alleinstehende: ohne Kinder Fr. 33'400 mit 1 Kind Fr. 53'400 mit 2 Kindern Fr. 56'700 mit 3 Kindern Fr. 60'000 mit 4 Kindern Fr. 63'400 mit 5 und mehr Kindern Fr. 66'700 Verheiratete: ohne Kinder Fr. 46'700 mit 1 Kind Fr. 93'400 mit 2 Kindern Fr. 96'700 mit 3 Kindern Fr. 100'000 mit 4 Kindern Fr. 103'400 mit 5 und mehr Kindern Fr. 106'700	des Pfändungsverlustscheins ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Der Nachweis auf Zahlungsunfähigkeit kann mit einem definitiven oder mit einem provisorischen Pfändungsverlustschein ohne pfändbaren Überschuss erbracht werden. Der Krankenversicherer reicht der politischen Gemeinde das Original des Pfändungsverlustscheins ein. Die politische Gemeinde setzt die Betreuung der Verlustscheine der Krankenversicherer fort. Der Kanton erhält die Hälfte des Betreuungserlöses nach Abzug der Betreuungskosten. Für die Prämienverbilligung sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet. Eine zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung ist zurückzuerstatten. Eltern einer in Ausbildung stehenden Person bis zum vollendeten 25. Altersjahr erhalten die Prämienverbilligung für diese Person, wenn ein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht oder bestehen würde.		Berechtigungsschein auf Antrag. Die Sozialversicherungsanstalt liefert den Versicherern die für die Prämienverbilligung notwendigen Daten auf elektronischen Datenträgern. Sie erhält die für den Vollzug der Prämienverbilligung entstandenen Kosten vergütet (Pauschalbetrag je antragstellende Person). Die Durchführungsstelle sorgt in Absprache mit dem Gesundheitsdepartement für eine angemessene Information der Versicherten über die Prämienverbilligung.

Kan ton	Gesetzliche Grundla- ge Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilli- gung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
SG			Übersteigt die Prämienverbilligung die im laufenden Jahr geschuldete Restprämie, kann die nicht verwendete Prämienverbilligung auf das folgende Jahr übertragen werden. Der Versicherer weist die Prämienverbilligung gegenüber der anspruchsberechtigten Person aus. Die Referenzprämien und Belastungsgrenzen werden von der Regierung jährlich bis 15.12. für das Folgejahr festgelegt. Eine Prämienverbilligung von weniger als Fr. 12 wird nicht ausbezahlt.			

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																												
GR	Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) vom 26.11.95. In K. seit 1.1.96. Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (VOzKPVG) vom 17.12.02. In K. seit 1.01.03	Ordentlich besteuerte Personen: Anrechenbares Einkommen = Steuerbares Einkommen + 20% des steuerbaren Vermögens. Massgebend sind die kantonalen Steuerfaktoren. Provisorische Veranlagungen sind gültig. Personen, die von Gesetzes wegen verpflichtet sind, für andere Personen die obligatorische Krankenpflegegrundversicherung zu bezahlen, haben zusammen mit den unterstützten Personen einen Gesamtanspruch. Steuerpflichtige Personen in Ausbildung haben einen Anspruch auf Prämienbeiträge, sofern Drittpersonen, im Rahmen des Gesamtanspruchs, für die Ausbildung kein Kinder- oder Unterstützungsabzug (Steuerveranlagung) gewährt wird. Wird einer Drittperson in diesem Rahmen ein Steuerabzug für Personen in Ausbildung gewährt, hat sie Anspruch, bei Erfüllung der Bedingungen, auf IPV. Beiträge unter Fr. 20.-- werden nicht ausbezahlt. Eine Neuberechnung des Prämienverbilligungsanspruchs für das laufende Jahr kann bei einer Änderung des anrechenbaren Einkommens von mindestens 20% oder bei einer Änderung der persönlichen und familiären Verhältnisse verlangt werden. Beiträge werden anhand der Selbstbehaltsätze und anhand der Höhe der Beiträge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung berechnet. Der höhere Beitrag wird ausbezahlt.	Richtprämien bei Wohnsitz oder Aufenthalt in GR Gewichtetes Mittel der kantonalen Prämien 2008 minus acht Prozent nach Prämienregion. <u>Region 1</u> <table><tr><td>Erwachsene</td><td>Fr. 3036.--</td></tr><tr><td>junge Erwachsene</td><td>Fr. 2400.--</td></tr><tr><td>Kinder</td><td>Fr. 756.--</td></tr></table> <u>Region 2</u> <table><tr><td>Erwachsene</td><td>Fr. 2880.--</td></tr><tr><td>junge Erwachsene</td><td>Fr. 2304.--</td></tr><tr><td>Kinder</td><td>Fr. 720.--</td></tr></table> <u>Region 3</u> <table><tr><td>Erwachsene</td><td>Fr. 2652.--</td></tr><tr><td>junge Erwachsene</td><td>Fr. 2100.--</td></tr><tr><td>Kinder</td><td>Fr. 660.--</td></tr></table> Richtprämien bei Wohnsitz in EG/EFTA Staat Massgebend sind die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien. Selbstbehalte 2008 Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie den festgelegten Selbstbehalt in Form eines prozentualen Anteils des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Die Selbstbehalte sind nach Einkommenskategorien abgestuft <table><tr><td>bis anrech. EK Fr. 10'000</td><td>5.0%</td></tr><tr><td>bis anrech. EK Fr. 20'000</td><td>6.5%</td></tr><tr><td>bis anrech. EK. Fr. 30'000</td><td>8.0%</td></tr><tr><td>bis anrech. EK. Fr. 40'000</td><td>9.0%</td></tr><tr><td>ab anrech. EK. Fr. 40'001</td><td>10.0%</td></tr></table>	Erwachsene	Fr. 3036.--	junge Erwachsene	Fr. 2400.--	Kinder	Fr. 756.--	Erwachsene	Fr. 2880.--	junge Erwachsene	Fr. 2304.--	Kinder	Fr. 720.--	Erwachsene	Fr. 2652.--	junge Erwachsene	Fr. 2100.--	Kinder	Fr. 660.--	bis anrech. EK Fr. 10'000	5.0%	bis anrech. EK Fr. 20'000	6.5%	bis anrech. EK. Fr. 30'000	8.0%	bis anrech. EK. Fr. 40'000	9.0%	ab anrech. EK. Fr. 40'001	10.0%	Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, öffentlicher Unterstützung und Mutter-schaftsbeiträgen werden die vom Eidgenössischen Departement des Innern für den Kanton Graubünden festgesetzten Durchschnittsprämien voll vergütet. Quellenbesteuerte Personen: Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Art. 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet. Für Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz wird das anrechenbare Einkommen für quellensteuerpflichtige Personen in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet	An die Versicherten. Soweit diese verzichten, an Dritte. gültig ab 1.1.2004	Anmeldungen und Mutationen sind während des ganzen Jahres möglich, wobei der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch nicht bis zum Ende des anspruchsbegründenden Jahres eingereicht wird. Ordentlich besteuerte Personen, die im letzten Jahr IPV erhalten haben und auch aufgrund der im Januar bekannten Steuerdaten weiterhin anspruchsberechtigt sind, wird eine Mitteilung für die Bezugsberechtigung zugestellt. Personen, die aufgrund der im Januar des anspruchsberechtigten Jahres vorliegenden Steuerdaten als neu bezugsberechtigt ermittelt werden, für welche aber nicht sämtliche Daten für die Zustellung einer Mitteilung vorhanden sind, werden von der AHV-Ausgleichskasse mit einem Antragsformular bedient. Dieses ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und unverzüglich unter Beilage der erforderlichen Beweismittel der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Personen, die weder eine Mitteilung noch ein Antragsformular erhalten haben und sich als bezugsberechtigt betrachten, können bei der AHV-Zweigstelle ein entsprechendes Anmeldeformular bestellen. Personen, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen das Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde einreichen, in der sie ihren Aufenthalt haben oder ihre Tätigkeit ausüben. Durchführung der IPV durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) unter Mithilfe der AHV-Zweigstellen der Gemeinden. Finanzierung der administrativen Kosten durch den Kanton und die Gemeinden. Leistungsvereinbarung zwischen SVA und Kanton gültig ab 01.01.2003.
Erwachsene	Fr. 3036.--																																	
junge Erwachsene	Fr. 2400.--																																	
Kinder	Fr. 756.--																																	
Erwachsene	Fr. 2880.--																																	
junge Erwachsene	Fr. 2304.--																																	
Kinder	Fr. 720.--																																	
Erwachsene	Fr. 2652.--																																	
junge Erwachsene	Fr. 2100.--																																	
Kinder	Fr. 660.--																																	
bis anrech. EK Fr. 10'000	5.0%																																	
bis anrech. EK Fr. 20'000	6.5%																																	
bis anrech. EK. Fr. 30'000	8.0%																																	
bis anrech. EK. Fr. 40'000	9.0%																																	
ab anrech. EK. Fr. 40'001	10.0%																																	

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)										
GR			Beiträge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung Die massgebenden Prämien werden mit der Anzahl Kinder bzw. junge Erwachsene in Ausbildung multipliziert. Die Beiträge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung sind nach Einkommenskategorien abgestuft <table><tr><td>bis anrech. EK Fr. 65'000</td><td>100 %</td></tr><tr><td>bis anrech. EK Fr. 70'000</td><td>75 %</td></tr><tr><td>bis anrech. EK. Fr. 75'000</td><td>50 %</td></tr><tr><td>bis anrech. EK. Fr. 80'000</td><td>25 %</td></tr><tr><td>ab anrech. EK. Fr. 80'001</td><td>0 %</td></tr></table>	bis anrech. EK Fr. 65'000	100 %	bis anrech. EK Fr. 70'000	75 %	bis anrech. EK. Fr. 75'000	50 %	bis anrech. EK. Fr. 80'000	25 %	ab anrech. EK. Fr. 80'001	0 %			
bis anrech. EK Fr. 65'000	100 %															
bis anrech. EK Fr. 70'000	75 %															
bis anrech. EK. Fr. 75'000	50 %															
bis anrech. EK. Fr. 80'000	25 %															
ab anrech. EK. Fr. 80'001	0 %															

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
AG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung EG KVG vom 5.09.1995 In Kraft seit 1.02.96 Revidierte Fassung in Kraft seit 1.01.08 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V EG KVG) vom 20.03.96. In Kraft seit 1.05.96	Persönliche und finanzielle Verhältnisse am 1. Januar des Anmeldejahres. <u>Massgebendes Einkommen:</u> Steuerbares Einkommen + 20% des steuerbaren Vermögens. <u>Bemessungsperiode:</u> letzte definitive Steuerveranlagung. Der Anspruch auf Prämienverbilligung steht der selbstständig besteuerten Person in Ausbildung nur zu, wenn sie zur Hauptsache selber für ihren Unterhalt aufkommt.	<u>Richtprämie</u> Gewogenes Mittel der am 1.01.07 geltenden Prämien der Versicherer von mindestens 90 % der am 31.12.06 versicherten Personen. Erwachsene: Fr. 2'950 Kinder: Fr. 800 Prämienverbilligung = $\sum \text{Richtprämien} - 11\%$ des massgebenden Einkommens. Jugendlichen in Ausbildung (18-25) wird die Erwachsenenprämie verbilligt. Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben Anspruch auf mindestens die Hälfte der im Jahr der Anmeldung zu bezahlenden Grundversicherungsprämie. Diese Regelung gilt nur für diejenigen Personen, welche nach den oben stehenden Kriterien einen Anspruch haben.	Das steuerbare Einkommen quellenbesteuelter Personen wird vom kantonalen Steueramt auf Grund der Angaben des Arbeitgebers festgesetzt. EL-Bezüger erhalten die vom BSV festgelegte Durchschnittsprämie für den Kanton Aargau mit dem EL-Anspruch. Änderung der persönlichen Verhältnisse (Zivilstandsänderung, Geburt eines Kindes) oder der finanziellen auf die Dauer von mindestens 6 Monaten und mindestens 20% können zu einer Neubewertung des Anspruches führen. Sozialhilfeempfänger erhalten die volle Prämienverbilligung. Wenn eine Leistungssperre zwingend zur Finanzierung von Leistungen über die Sozialhilfe führen würde, kann die Sozialbehörde die ausstehenden Prämien als Prämienverbilligung geltend machen.	Die Verbilligungsbeiträge werden grundsätzlich an die Versicherer ausbezahlt. Ist die Auszahlung an den Versicherer nicht möglich, werden die Verbilligungsbeiträge spätestens im 3. Quartal an die Versicherten ausbezahlt. Die Versicherer werden für den administrativen Aufwand entschädigt. Drittauszahlungen möglich.	Jenen Personen, die auf Grund der Steuerdaten vermutlich zur Prämienverbilligung berechtigt sind, wird diese Anspruchsvermutung jeweils im Januar mitgeteilt. Übrige Personen, die einen Anspruch geltend machen wollen, können die entsprechenden Gesuchsunterlagen bei der Wohngemeinde (Gemeindezweigstelle der SVA Aargau) verlangen. EL-Bezüger erhalten Prämienverbilligung automatisch aufgrund ihres EL-Anspruchs. Letzter Anmeldetermin für Prämienverbilligung 2008: 31.05.2007. Zentrale Organisation durch die SVA Aargau in Zusammenarbeit mit den Versicherern.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämien-verbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
TG	Gesetz über die Krankenversicherung vom 25.10.1995. In Kraft seit: 01.01.1996. Änderung des Gesetzes vom 25.10.1995. In Kraft seit: 01.01.2005. Verordnung zum KVG vom 19.12.1995. In Kraft seit: 01.01.1996. Änderung der Verordnung vom 19.12.2006. In Kraft seit: 01.01.2008.	Für die Ermittlung der Subventionsberechtigten ist die einfache Steuer zu 100% massgebend. (kantonale Steuern) Die Bestimmung der IPV 2008 erfolgt aufgrund der prov. Steuerveranlagung 2007 per Stichtag 31.12.2007. Lassen sich für das Jahr 2008 gestützt auf die definitive Steuerveranlagung 2008 verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen, kann die versicherte Person innert 30 Tagen seit rechtskräftiger Schlussrechnung eine Neubemessung der IPV verlangen. Versicherte Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr erhalten eine pauschalierte IPV. Versicherte Kinder, deren Eltern ein steuerbares Vermögen über Fr. 180'000 (Steuerrecht 2007) resp. Fr. 0 (Steuerrecht 2008) ausweisen, erhalten keine IPV.	Die Höhe der IPV ergibt sich aus der Summe des Subventionsbeitrages geteilt durch die Anzahl der Subventionsberechtigten in den einzelnen Steuerkategorien. Bei der Berechnung der Höhe der Anspruchsberechtigung pro berechnete Prämie wird ein dreistufiger fixer Betrag pro Prämie gesprochen. Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 400 ergibt IPV von Fr. 1'390. Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 600 ergibt IPV von Fr. 1'040. Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 800 ergibt IPV von Fr. 695. Die pauschalierte IPV für subventionsberechtigte Kinder beträgt Fr. 520. Junge Erwachsene in Ausbildung erhalten einen Höchstanspruch von Fr. 1'390.	EL-Bezüglern wird die anrechenbare IPV in der vom EDI festgelegten Höhe von Fr. 3'480 für erwachsene Personen mit der monatlichen Barauszahlung ausgerichtet, Fr. 2'736 für Jugendliche, Fr. 852 für Kinder Sozialhilfe-Empfänger haben Anspruch auf die Ausrichtung der durchschnittlichen kantonalen Prämie: IPV für erwachsene Sozialhilfeempfänger Fr. 2'420, IPV für Kinder von Sozialhilfe-Empfängern Fr. 630.	Die Auszahlung der IPV erfolgt in einem Betrag an die Subventionsberechtigten. Die Krankenkassenkontrollstelle der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde kann die Prämienverbilligung von Anspruchsberechtigten mit ausstehenden Prämien direkt beantragen und dem Versicherer zur Deckung der Ausstände überweisen. EL-Bezüglern erhalten ihre IPV mit der monatlichen EL-Rente bar ausbezahlt. Bei Sozialhilfe-Empfängern hat die Gemeindefürsorgebehörde die Möglichkeit, die IPV direkt zur Zahlung der Prämien zu verwenden.	Die Gemeinden ermitteln anhand der Steuerdaten die subventionsberechtigten Personen und stellen diesen den Antrag auf Prämienverbilligung zu. Die Berechtigten reichen den unterzeichneten Antrag innert 30 Tagen nach Erhalt bei ihrer Wohngemeinde ein. Diese gibt den Antrag zur Zahlung frei und leitet ihn an das Amt für AHV und IV des Kantons Thurgau. Das kantonale Amt für AHV und IV erstellt die Datenträger und überweist die Beiträge, zusammen mit einer Zahlungsmittelteilung, an die Subventionsberechtigten. Personen, die kein Antragsformular erhalten haben, können ein solches während des ganzen Jahres bei den Gemeinden verlangen, insbesondere KurzaufenthalterInnen und GrenzgängerInnen. Kanton und Gemeinde informieren die Bevölkerung mittels geeigneter Publikationen über die IPV. Bei Sozialhilfe-Empfängern kann die Gemeindefürsorgebehörde den Versand der unterzeichneten Anträge an das kantonale Amt für AHV und IV vornehmen. EL-Bezüglern benötigen kein Antragsformular.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Anrechenbare Prämie Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
TI	Kantonales Gesetz über die Krankenversicherung (LCA-Mal) vom 26. Juni 1997. In Kraft seit 1.1.1996 RRB vom 10.10.2007 bezüglich der Zuteilung der PV-Subventionen 2008. In K. seit 1.1.2008. RRB vom 10.10.2007 betreffend die subventionierten Krankenkassenprämien 2008. In Kraft seit 1.1.2008.	Massgebendes Einkommen: Steuerbares Einkommen +1/15 des Vermögens, das für Einzelpersonen Fr. 150'000, respektive für Familien (Alleinstehende mit Kindern) Fr. 200'000 übertrifft. Massgebendes Einkommen: 2005. Einkommensgrenzen, bis zu der PV° geleistet wird : Einzelpersonen: Fr. 20'000 Familien/ Alleinstehende mit Kind : Fr. 32'000. Ab dem 1.1.2008 entfällt das Recht auf Prämienverbilligung in folgenden Fällen: - steuerbares Einkommen > Fr. 400'000 - Bruttovermögen > Fr. 600'000 - Total der Reineinkommen > Fr. 60'000. für Alleinstehende (Fr. 80'000 für Alleinstehende, wenn sie für den Unterhalt einer erwachsenen Person aufkommen mit einem steuerbaren Jahreseinkommen von Fr. 0 oder einem Reineinkommen bis zu Fr. 6000; - 90'000 für Familien ohne Kinder; für die 3 ersten Kinder wird dieser Betrag um Fr. 10'000 pro Kind und um Fr. 5000 pro Kind für jedes weitere Kind erhöht. Kinder : Familien/ Alleinstehende mit Kind, die Recht auf PV° haben, erhalten für das 1. Kind PV gemäss ihrem Einkommen und die max. PV ab dem 2. Kind. Familien/ Alleinstehende mit Kind ohne Recht auf PV°, die ein massgebendes Einkommen zwischen Fr. 32'001 und Fr. 60'000 beziehen, erhalten für das 2. Kind und für die darauf folgenden die max. PV*. Für Kinder: • 1 Kind: 50% der maximalen Verbilligung; • 2 Kinder: Wenn das Einkommen zwischen 32'001 und 37'000 liegt, maximale Reduktion. Wenn das Einkommen zwischen 37'001 und 60'000 liegt: 50% der maximalen Reduktion • 3 und mehr Kinder: Maximale Reduktion	<u>Referenzprämie (siehe Spalte V)</u> Erwachsene: Fr. 4'010 Jugendliche (18-25): Fr. 3'180 Kinder : Fr. 972. Oder effektive Prämie falls geringer. <u>Selbstbehalte</u> Fr. 620 pro Jahr für Einzelpersonen (Fr. 620 für Jugendliche) mit einem massgebenden Einkommen bis zu Fr. 14'000, respektive für Familien mit einem massgebenden Einkommen bis zu Fr. 20'000 Progressiver Selbstbehalt für Einzelpersonen mit einem Einkommen zwischen Fr. 14'001 und Fr. 20'000, respektive für Familien mit einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 18'001 und Fr. 32'000. Fr. 300 pro Kind und pro Jahr, bei einem massgebenden Einkommen bis zu Fr. 18'000. Progressiver Selbstbehalt pro Kind bei einem Einkommen zwischen Fr. 18'001 und Fr. 32'000. <u>Steuervergünstigungen</u> (gänzlich vom Kanton getragen) Für Einzelpersonen mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 20'000 bis zu Fr. 55'000 zwischen Fr. 147 und Fr. 11 pro Jahr. Für Familien mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 25'000 bis zu Fr. 90'000 zwischen Fr. 300 und Fr. 35 pro Jahr. Für Alleinerziehende gelten dieselben Regeln wie für Familien.	Alleinstehende Personen mit einem steuerbaren Jahreseinkommen von Fr. 0 oder einem Reineinkommen von Fr. 6000 haben nur dann Anspruch auf Prämienverbilligung gemäss Kolonne II und III, wenn die Personen, die sie unterstützen, ein massgebendes Einkommen bis zu Fr. 55'000 haben (Studenten). Bezüger von EL-Leistungen wird die Prämie voll vergütet. Für Quellenbesteuerte (Asylbewerber und provisorisch Aufgenommene) oder bei Personen, die keine Steuerdaten ausweisen können, wird das Bruttoeinkommen anhand von Standardtabellen umgewandelt. Bei erheblicher Veränderung des Einkommens (Tod des Ehepartners, Scheidung oder Trennung, Arbeitslose seit 6 Monaten, etc.) gelten dieselben Regeln wie für Quellenbesteuerte. Bevor einer Person das Recht auf Sozialhilfe zugesprochen wird, wird abgeklärt, ob sie nicht Recht auf Prämienverbilligung hat.	<u>Referenzprämie</u> : Gewichtetes Mittel der Krankenkassenprämien im Kanton oder effektive Prämie, falls geringer. Ausbezahlt an die Versicherer. Der Versicherer muss die PV monatlich von der Prämie abziehen. Zuzüger aus einem anderen Kanton können Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen. Prämienverbilligung ab dem Zeitpunkt, ab dem die Person keine Prämienverbilligung vom anderen Kanton mehr erhält. Personen, die den Kanton Tessin verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum Ende des für die Prämienverbilligung massgebenden Jahres, sofern die Bedingungen für die Gewährung der Prämienverbilligung erfüllt sind. Falls die erwähnten Personen jedoch in einen Kanton ziehen, in dem den Zuzüger im Lauf des Jahres Prämienverbilligung gewährt wird, haben sie keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.	Jährlich erneuerbarer Antrag. Die gemäss Steuererhebung Berechtigten erhalten das Formular persönlich zugeschickt. Quellenbesteuerte können das Formular bei der Gemeindekanzlei ihrer Wohngemeinde beziehen. Die Bevölkerung wird durch verschiedene Medien über ihren eventuellen Anspruch informiert (TV, Radio, Zeitungen, Zeitschriften). Gezielte Information der Institutionen, die sich mit den unter Kolonne IV erwähnten Personen beschäftigen. Arbeitsgeber von Quellenbesteuerten sind verpflichtet, letztere über die Regeln hinsichtlich Prämienverbilligung zu informieren. Frist: Bis 31.12. des Vorjahres: Alle Anträge sind gültig, die im Laufe des Jahres gemacht werden und natürlich auch jene, die im Vorjahr gemacht wurden. Vorgesehen sind auch rückwirkende Prämienverbilligungen, falls die Verspätung begründet werden kann, jedoch höchstens für eine Zeitspanne von 5 Jahren. Bei massgebender Veränderung des Einkommens ist das Recht auf Prämienverbilligung – oder Anpassung des bereits berechneten Betrages– gegeben. Zentrale Verwaltung.

<u>Kan- ton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraft- setzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung															
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)															
VD	Gesetz vom 25.6.1996 über den Vollzug des Eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes im Kanton Waadt (LVLAMal) In K. seit 1.1.97. Reglement zum Vollzug der LVLAMal vom 18.9.96 In K. seit 1.01.97.	Massgebendes Einkommen = Nettoeinkommen gemäss Steuererhebung + 5% des Vermögens, das für Alleinstehende Fr. 50'000 und für Ehepaare Fr. 100'000 übertrifft. Bemessungsperiode 2005 / Einkommen: 2004. Zwischenveranlagung und provisorische Veranlagung gültig. Pro Kind bis zu 18 Jahren und für Jugendliche in Ausbildung (19-25) wird vom oben erwähnten Betrag ein Abzug von Fr. 7000 gemacht. Einkommensgrenzen: Einzelpersonen : a) Minimal: Fr. 12'000 b) Maximal: Fr. 32'000 Ehepaar, Familie, Alleinstehend mit Kind(er): a) Minimal: Fr. 17'000 b) Maximal: Fr. 46'000 Kinder bis 18 Jahre: a) Minimal: 17'000 b) Maximal: 65'000 Junge Erwachsene in Ausbildung zwischen 19 und 25 Jahren, bei den Eltern lebend: a) Minimal 17'000 b) Maximal 65'000	Prämienverbilligung in Franken <table><tr><th colspan="3">Maximale Prämienverbilligung</th></tr><tr><td>0-18 J</td><td>19-25 J</td><td>26 J u. älter</td></tr><tr><td>Fr. 90.-</td><td>Fr. 240.-</td><td>Fr. 290.-</td></tr><tr><th colspan="3">Minimale Prämienverbilligung</th></tr><tr><td>Fr. 10.-</td><td>Fr. 10.-</td><td>Fr. 10.-</td></tr></table> Abhängig von der Entwicklung der Einkommen zwischen Maximum und Minimum Jugendliche in Ausbildung werden bis zum 18. Altersjahr als Kinder betrachtet. Von 19-25: Anspruch gemäss Einkommen von Eltern und Kindern. Bei einem massgebendes Einkommen geringer als Fr. 70'000: 1 Kind: 25% Selbstbehalt. 2 Kinder: 20% Selbstbehalt. 3 Kinder: 15% Selbstbehalt. Bei einem massgebendes Einkommen zwischen Fr. 70'001 und Fr. 110'000: 1 Kind: 30% Selbstbehalt. 2 Kinder: 25% Selbstbehalt. 3 Kinder 20% Selbstbehalt. Über Fr. 110'000: Jurisprudenz, d.h. Ablehnung.	Maximale Prämienverbilligung			0-18 J	19-25 J	26 J u. älter	Fr. 90.-	Fr. 240.-	Fr. 290.-	Minimale Prämienverbilligung			Fr. 10.-	Fr. 10.-	Fr. 10.-	Veränderung von über 20% des Einkommens: Neueinteilung gemäss Bruttoeinkommen. Selbständig Erwerbende werden systematisch im Hinblick auf ihre reelle ökonomische Situation untersucht. In Konkubinat Lebende werden wie Ehepaare behandelt. EL-Bezügern zur AHV/IV wird die Prämie vergütet bis höchstens der kantonalen Durchschnittsprämie (vom EDI bestimmt), jedoch höchstens die effektive Prämie. Sozialhilfe-Bezügern wird die Prämie vergütet bis höchstens der kantonalen Durchschnittsprämie (vom EDI bestimmt), jedoch höchstens die effektive Prämie. Für Quellenbesteuerte und Saisonniers und Asylanten (die arbeiten) gelten die gleichen Einkommenslimiten. Zuzüger aus einem anderen Kanton können Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen. Prämienverbilligung ab dem Zeitpunkt, zu dem die Person keine Prämienverbilligung vom anderen Wohnkanton mehr erhält. Personen, die den Kanton Waadt verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum Ende des für die Prämienverbilligung massgebenden Jahres, sofern die Bedingungen für die Gewährung der Prämienverbilligung erfüllt sind. Falls die erwähnten Personen jedoch in einen Kanton ziehen, in dem den Zuzügern ab Mitte Jahr Prämienverbilligung gewährt wird, haben sie keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Die Verbilligung ist der Prämienhöhe im anderen Kanton angepasst.	An die Versicherer. Gestückelt bezahlt nach gewünschter Frequenz. Die Versicherer ziehen die Prämienverbilligung monatlich von der zu verbilligten Prämie ab. Die Versicherer werden für den administrativen Aufwand nicht vergütet.	Für alle Erfassten, sowie EL-Bezüger wird der Antrag jährlich automatisch erneuert. Alle anderen müssen bei der Sozialversicherungsstelle des Wohnorts Antrag stellen. Die gemäss Steuererklärung zur Prämienverbilligung potentiell Berechtigten werden persönlich über ihren Anspruch informiert. Alle übrigen werden per Presse oder per Anschlag informiert. Es gibt im Laufe des Jahres keine Frist, bis zu der ein Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht werden muss. Prämienverbilligung gibt es ab dem Monat, an dem Anspruch erhoben wird. Für alle persönlich Benachrichtigten, die Anspruch auf PV haben: Anmeldung bis 30. April: Rückwirkender Anspruch auf 1.01. Nach diesem Datum, Anspruch ab dem Monat, an dem Anspruch erhoben wurde. Zentrale Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsstellen. Für alle Krankenkassen, die es wünschen, wird der Informationsaustausch automatisiert.
Maximale Prämienverbilligung																					
0-18 J	19-25 J	26 J u. älter																			
Fr. 90.-	Fr. 240.-	Fr. 290.-																			
Minimale Prämienverbilligung																					
Fr. 10.-	Fr. 10.-	Fr. 10.-																			

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
VS	Gesetz vom 22.06.95 betreffend Krankenversicherung In K. seit 1.01.96. Verordnung vom 19.01.2005 betreffend die obligatorische Krankenversicherung und die kantonalen Subventionen. In Kraft seit 1.1.2005 und am 19.10.05 geändert, um die neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, welche verlangen, dass die Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens 50% beträgt.	Massgebendes Einkommen: Einkommen 2006 (Artikel 24 der Steuerveranlagung 2006) + 5% des revalorisierten Nettovermögens - Kapitalaufwendungen - bezahlte Alimente. <u>Einkommensgrenzen:</u> Einzelpersonen: Klasse 1: 19'000 Fr. Klasse 2: 21'500 Fr. Klasse 3: 24'000 Fr. Klasse 4: 26'500 Fr. Klasse 5: 29'000 Fr. Klasse 6: 31'500 Fr. Klasse 7: 34'000 Fr. Ehepaare ohne Kinder: Klasse 1: 28'500 Fr. Klasse 2: 32'250 Fr. Klasse 3: 36'000 Fr. Klasse 4: 39'750 Fr. Klasse 5: 43'500 Fr. Klasse 6: 47'250 Fr. Klasse 7: 51'000 Fr. Alleinstehende mit Kind: Klasse 1: 38'650 Fr. Klasse 2: 42'025 Fr. Klasse 3: 45'400 Fr. Klasse 4: 48'775 Fr. Klasse 5: 52'150 Fr. Klasse 6: 55'525 Fr. Klasse 7: 58'900 Fr. Ehepaare mit Kind: Klasse 1: 41'500 Fr. Klasse 2: 45'250 Fr. Klasse 3: 49'000 Fr. Klasse 4: 52'750 Fr. Klasse 5: 56'500 Fr. Klasse 6: 60'250 Fr. Klasse 7: 64'000 Fr. Für jedes weitere Kind erhöhen sich die Einkommensgrenzen um Fr. 13'000 Die Subvention für Kinder und junge erwachsene in Ausbildung beträgt mindestens 50% Veränderte Steuerverhältnisse: Automatische Neuklassifizierung.	<u>Richtprämie</u> : Gemittelte Krankenkassenprämie pro Region (Oberwallis/ Valais Romand). Die Prämienverbilligung darf jedoch im Einzelfall die effektive Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht über treffen. Region 1: Erwachsene (ab 19): Fr. 3'228. Kinder (bis 18): Fr. 816 Region 2: Erwachsene (ab 19): Fr. 2'868. Kinder (bis 18): Fr. 708. Bezüglich der Höhe des massgebenden Einkommens wurden für 2008 7 Verbilligungsstufen festgelegt : Stufe 1 : 80% der Richtprämie Stufe 2 : 70% der Richtprämie Stufe 3 : 60% der Richtprämie Stufe 4 : 50% der Richtprämie Stufe 5 : 40% der Richtprämie Stufe 6 : 30% der Richtprämie Stufe 7 : 20% der Richtprämie Bezüger von EL und Sozialhilfe erhalten die volle Prämienverbilligung, <u>nämlich 100% der Referenz-Durchschnittsprämie.</u>	Quellenbesteuerten wird 80% des Einkommens, das sie im Vorjahr verdient haben, respektive im laufenden Jahr voraussichtlich verdienen werden, angerechnet. Zu diesem Betrag werden noch 5% des massgebenden Vermögens hinzugerechnet. EL- und Sozialhilfebezüger wird die Richtprämie voll vergütet.	Die Beträge werden den Versicherern in gleichen Abständen wie die Vorschüsse des Bundes ausbezahlt. Ausgenommen ist die letzte Überweisung, die schon Ende Dezember des Subventionsjahres getätigt wird.	<u>Automatische Erfassung für Personen</u>, die der kantonalen Steuerpflicht unterliegen. Ein Berechtigungsschein zur Prämienverbilligung wird den Berechtigten zugeschickt. <u>Auf Antrag</u> : Quellenbesteuerte. Personen, die nicht automatisch erfasst worden sind und die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Frist bis zu der Anspruch erhoben werden kann: 31. Dezember 2008. Information der Bevölkerung durch die Presse und das Amtsblatt des Kantons. Zentrale Verwaltung durch die Walliser Ausgleichskasse.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
NE	Einführungsgesetz vom 4.10.95 In K. seit 1.01.96 Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz vom 31.1.96 In K. seit 1.01.96 Beschluss betreffend Einspracheverfahren zum KVG und Zusatzversicherungen vom 23.2.2004 In K. seit 23.2.2004 Vereinbarung zum Vollzug des Einführungsgesetzes vom 16.12.97. In K. seit 1.01.98 Beschluss zur Genehmigung der oben genannten Vereinbarung vom 17.12.1997. Beschluss betreffend Klassifizierung und Betrag der Prämienverbilligung für das Jahr 2008 vom 19.12.07. In Kraft seit 1.1.2008.	Massgebendes Einkommen= Bereinigtes Einkommen* + 1/10 des Nettovermögens (nach Pauschalabzug von Fr. 6000 für Alleinstehende, Fr. 9000 für Ehepaare, Fr. 5000 für Kinder. *Steuerliches Bruttoeinkommen, unter Ausschluss des Eigenmietwerts, nach folgenden Abzügen: - AHV/IV/EO/AL-Beiträge der Nicht-Erwerbstätigen - Berufsauslagen für Einkommen aus unselbständigem Haupterwerb und Nebenerwerb (max. Fr. 10'000 - Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ex-PartnerIn / getrennte PartnerIn und/oder für Kinder Klassifikation gemäss Einkommen und Vermögen laut	Prämienverbilligung in Franken Massgebende Einkommensgrenze für Alleinstehende, mit oder ohne Kinder <table><tr><th></th><th></th><th>Kat 1</th><th></th><th>Kat 2</th><th></th><th>Kat 3</th><th></th><th>Kat 4</th><th></th><th>Kat. OSL¹</th><th></th></tr><tr><td>-</td><td>0</td><td>bis</td><td>25100</td><td>bis</td><td>28000</td><td>bis</td><td>30800</td><td>à</td><td>34600</td><td></td><td>-</td></tr><tr><td>+ 1 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>35100</td><td>bis</td><td>38000</td><td>bis</td><td>40800</td><td>à</td><td>44600</td><td>bis</td><td>59600</td></tr><tr><td>+ 2 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>44100</td><td>bis</td><td>47000</td><td>bis</td><td>49800</td><td>à</td><td>53600</td><td>bis</td><td>68600</td></tr><tr><td>+ 3 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>52100</td><td>bis</td><td>55000</td><td>bis</td><td>57800</td><td>à</td><td>61600</td><td>bis</td><td>76600</td></tr><tr><td>+ 4 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>59100</td><td>bis</td><td>62000</td><td>bis</td><td>64800</td><td>à</td><td>68600</td><td>bis</td><td>83600</td></tr><tr><td>+ 5 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>65100</td><td>bis</td><td>68000</td><td>bis</td><td>70800</td><td>à</td><td>74600</td><td>bis</td><td>89600</td></tr><tr><td>+ 6 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>70100</td><td>bis</td><td>73000</td><td>bis</td><td>75800</td><td>à</td><td>79600</td><td>bis</td><td>94600</td></tr><tr><td>+ 7 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>75100</td><td>bis</td><td>78000</td><td>bis</td><td>80800</td><td>à</td><td>84600</td><td>bis</td><td>99600</td></tr><tr><td>+ 8 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>80100</td><td>bis</td><td>83000</td><td>bis</td><td>85800</td><td>à</td><td>89600</td><td>bis</td><td>104600</td></tr><tr><td>+ 9 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>85100</td><td>bis</td><td>88000</td><td>bis</td><td>90800</td><td>à</td><td>94600</td><td>bis</td><td>109600</td></tr></table> Massgebende Einkommensgrenze für Paare, mit oder ohne Kinder <table><tr><th></th><th></th><th>Kat 1</th><th></th><th>Kat 2</th><th></th><th>Kat 3</th><th></th><th>Kat 4</th><th></th><th>Kat OS L¹</th><th></th></tr><tr><td>-</td><td>0</td><td>bis</td><td>37500</td><td>bis</td><td>41900</td><td>bis</td><td>46200</td><td>à</td><td>51900</td><td></td><td>-</td></tr><tr><td>+ 1 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>47500</td><td>bis</td><td>51900</td><td>bis</td><td>56200</td><td>à</td><td>61900</td><td>bis</td><td>76900</td></tr><tr><td>+ 2 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>56500</td><td>bis</td><td>60900</td><td>bis</td><td>65200</td><td>à</td><td>70900</td><td>bis</td><td>85900</td></tr><tr><td>+ 3 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>64500</td><td>bis</td><td>68900</td><td>bis</td><td>73200</td><td>à</td><td>78900</td><td>bis</td><td>93900</td></tr><tr><td>+ 4 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>71500</td><td>bis</td><td>75900</td><td>bis</td><td>80200</td><td>à</td><td>85900</td><td>bis</td><td>100900</td></tr><tr><td>+ 5 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>77500</td><td>bis</td><td>81900</td><td>bis</td><td>86200</td><td>à</td><td>91900</td><td>bis</td><td>106900</td></tr><tr><td>+ 6 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>82500</td><td>bis</td><td>86900</td><td>bis</td><td>91200</td><td>à</td><td>96900</td><td>bis</td><td>111900</td></tr><tr><td>+ 7 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>87500</td><td>bis</td><td>91900</td><td>bis</td><td>96200</td><td>Cat 4</td><td>101900</td><td>bis</td><td>116900</td></tr><tr><td>+ 8 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>92500</td><td>bis</td><td>96900</td><td>bis</td><td>101200</td><td>à</td><td>106900</td><td>bis</td><td>121900</td></tr><tr><td>+ 9 Kind</td><td>0</td><td>bis</td><td>97500</td><td>bis</td><td>101900</td><td>bis</td><td>106200</td><td>à</td><td>111900</td><td>bis</td><td>126900</td></tr></table> Maximale Prämienverbilligung für eine jährliche Franchise von Fr. 300.-- <table><tr><th>Kategorie</th><th>Kinder (bis 18 Jahre)</th><th>Junge Erwachsene in Erstausbildung (19 bis 25 Jahre)</th><th>Erwerbstätige junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre)</th><th>Erwachsene in Erstausbildung (ab 26 Jahre)</th><th>Erwerbstätige Erwachsene (ab 26 Jahren)</th></tr><tr><td>1</td><td>55</td><td>153</td><td>152</td><td>153</td><td>184</td></tr><tr><td>2</td><td>43</td><td>153</td><td>113</td><td>153</td><td>138</td></tr><tr><td>3</td><td>43</td><td>153</td><td>76</td><td>153</td><td>93</td></tr><tr><td>4</td><td>43</td><td>153</td><td>40</td><td>153</td><td>49</td></tr><tr><td>OSL</td><td>43</td><td>153</td><td>--</td><td>153</td><td>--</td></tr><tr><td>Sozialhilfe</td><td>84</td><td>301</td><td>301</td><td>364</td><td>364</td></tr><tr><td>EL AHV/IV</td><td>84</td><td>301</td><td>301</td><td>364</td><td>364</td></tr></table>			Kat 1		Kat 2		Kat 3		Kat 4		Kat. OSL ¹		-	0	bis	25100	bis	28000	bis	30800	à	34600		-	+ 1 Kind	0	bis	35100	bis	38000	bis	40800	à	44600	bis	59600	+ 2 Kind	0	bis	44100	bis	47000	bis	49800	à	53600	bis	68600	+ 3 Kind	0	bis	52100	bis	55000	bis	57800	à	61600	bis	76600	+ 4 Kind	0	bis	59100	bis	62000	bis	64800	à	68600	bis	83600	+ 5 Kind	0	bis	65100	bis	68000	bis	70800	à	74600	bis	89600	+ 6 Kind	0	bis	70100	bis	73000	bis	75800	à	79600	bis	94600	+ 7 Kind	0	bis	75100	bis	78000	bis	80800	à	84600	bis	99600	+ 8 Kind	0	bis	80100	bis	83000	bis	85800	à	89600	bis	104600	+ 9 Kind	0	bis	85100	bis	88000	bis	90800	à	94600	bis	109600			Kat 1		Kat 2		Kat 3		Kat 4		Kat OS L ¹		-	0	bis	37500	bis	41900	bis	46200	à	51900		-	+ 1 Kind	0	bis	47500	bis	51900	bis	56200	à	61900	bis	76900	+ 2 Kind	0	bis	56500	bis	60900	bis	65200	à	70900	bis	85900	+ 3 Kind	0	bis	64500	bis	68900	bis	73200	à	78900	bis	93900	+ 4 Kind	0	bis	71500	bis	75900	bis	80200	à	85900	bis	100900	+ 5 Kind	0	bis	77500	bis	81900	bis	86200	à	91900	bis	106900	+ 6 Kind	0	bis	82500	bis	86900	bis	91200	à	96900	bis	111900	+ 7 Kind	0	bis	87500	bis	91900	bis	96200	Cat 4	101900	bis	116900	+ 8 Kind	0	bis	92500	bis	96900	bis	101200	à	106900	bis	121900	+ 9 Kind	0	bis	97500	bis	101900	bis	106200	à	111900	bis	126900	Kategorie	Kinder (bis 18 Jahre)	Junge Erwachsene in Erstausbildung (19 bis 25 Jahre)	Erwerbstätige junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre)	Erwachsene in Erstausbildung (ab 26 Jahre)	Erwerbstätige Erwachsene (ab 26 Jahren)	1	55	153	152	153	184	2	43	153	113	153	138	3	43	153	76	153	93	4	43	153	40	153	49	OSL	43	153	--	153	--	Sozialhilfe	84	301	301	364	364	EL AHV/IV	84	301	301	364	364	Bei massgebender Veränderung des Einkommens: Neue Klassifizierung der Anspruchsberechtigten. Quellenbesteuerte werden nach dem im Vorjahr erzielten Einkommen bewertet. Saisoniers: Pro-rata Anspruch. Nicht unterstützte Asylanten werden nach dem massgebenden Einkommen und der Familienzusammensetzung bewertet. Unter bestimmten Bedingungen können Zuzüger aus einem anderen Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie keine Prämienverbilligung vom anderen Kanton mehr erhalten. Unter bestimmten Bedingungen können Personen, die den Kanton	Auszahlung monatlich an die Versicherer. Die Versicherer werden für die administrative Arbeit nicht vergütet.	Im fiskalischen Sinne unselbstständig Erwerbende werden automatisch registriert. Die im fiskalischen Sinne selbstständig Erwerbenden werden informiert und müssen innerhalb von 3 Monaten ein formelles Gesuch einreichen. Die Bevölkerung wird auch per Presse und durch das öffentliche Amtsblatt über die Prämienverbilligung benachrichtigt. Bei Modifikation der Ansprüche werden die Berechtigten schriftlich und persönlich informiert. Folgende Zielgruppe werden schriftlich informiert, müssen aber einen Antrag stellen : - Im fiskalischen Sinne selbstständig Erwerbende. - Alleinstehende mit einem massgebenden Einkommen von bis zu Fr. 15'000. Diese Limite wird pro Kind um Fr. 3000 erhöht. - Paare mit einem massgebenden Einkommen von bis zu Fr. 20'000 Diese Limite wird pro Kind um Fr. 3000 erhöht. - Jugendliche (19 - 25 Jahre), inkl. jene in Ausbildung, ledig, verwitwet, geschieden oder getrennt und ohne Familienlasten. - Saisoniers. - Autonome Asylsuchende (nicht Unterstützte). Eine Neueinstufung erfolgt in folgenden Fällen (auf Antrag): Heirat, Geburt, Tod des Ehepartners, Scheidung, Trennung, Zuzug in den Kanton während
		Kat 1		Kat 2		Kat 3		Kat 4		Kat. OSL ¹																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
-	0	bis	25100	bis	28000	bis	30800	à	34600		-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 1 Kind	0	bis	35100	bis	38000	bis	40800	à	44600	bis	59600																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 2 Kind	0	bis	44100	bis	47000	bis	49800	à	53600	bis	68600																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 3 Kind	0	bis	52100	bis	55000	bis	57800	à	61600	bis	76600																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 4 Kind	0	bis	59100	bis	62000	bis	64800	à	68600	bis	83600																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 5 Kind	0	bis	65100	bis	68000	bis	70800	à	74600	bis	89600																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 6 Kind	0	bis	70100	bis	73000	bis	75800	à	79600	bis	94600																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 7 Kind	0	bis	75100	bis	78000	bis	80800	à	84600	bis	99600																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 8 Kind	0	bis	80100	bis	83000	bis	85800	à	89600	bis	104600																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 9 Kind	0	bis	85100	bis	88000	bis	90800	à	94600	bis	109600																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
		Kat 1		Kat 2		Kat 3		Kat 4		Kat OS L ¹																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
-	0	bis	37500	bis	41900	bis	46200	à	51900		-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 1 Kind	0	bis	47500	bis	51900	bis	56200	à	61900	bis	76900																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 2 Kind	0	bis	56500	bis	60900	bis	65200	à	70900	bis	85900																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 3 Kind	0	bis	64500	bis	68900	bis	73200	à	78900	bis	93900																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 4 Kind	0	bis	71500	bis	75900	bis	80200	à	85900	bis	100900																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 5 Kind	0	bis	77500	bis	81900	bis	86200	à	91900	bis	106900																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 6 Kind	0	bis	82500	bis	86900	bis	91200	à	96900	bis	111900																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 7 Kind	0	bis	87500	bis	91900	bis	96200	Cat 4	101900	bis	116900																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 8 Kind	0	bis	92500	bis	96900	bis	101200	à	106900	bis	121900																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
+ 9 Kind	0	bis	97500	bis	101900	bis	106200	à	111900	bis	126900																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Kategorie	Kinder (bis 18 Jahre)	Junge Erwachsene in Erstausbildung (19 bis 25 Jahre)	Erwerbstätige junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre)	Erwachsene in Erstausbildung (ab 26 Jahre)	Erwerbstätige Erwachsene (ab 26 Jahren)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
1	55	153	152	153	184																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
2	43	153	113	153	138																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
3	43	153	76	153	93																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
4	43	153	40	153	49																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
OSL	43	153	--	153	--																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
Sozialhilfe	84	301	301	364	364																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
EL AHV/IV	84	301	301	364	364																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									

Kan- ton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungs- grundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelun- gen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
NE		Gegenwartsbe- steuerung 2007	Die Prämienverbilligungsbeträge werden entsprechend den von den Versicherern gewährten Rabatten für spezielle Versicherungsmodelle (Wahlfranchisen, HMO etc.) reduziert. Junge Erwachsene in Ausbildung (19 bis 25 Jahre) und Erwachsene in Ausbildung (ab 26 Jahre): Die Klassifikationskategorie wird gemäss dem massgebenden Einkommen oder jenem der unterhaltspflichtigen Eltern festgelegt, wobei der Familienzusammensetzung Rechnung getragen wird. ¹OSL : Sozialziel KVG, Art. 65, Abs. 1bis KVG	Neuenburg ver- lassen, eine Ver- längerung des Anspruchs bis Ende Jahr bean- tragen. Unterschiedliche Wirkung der Ge- währung, Ände- rung oder Nicht- Gewährung nach Beachtung der Eingabefrist der Steuererklärung.		des Jahres, massgebende Veränderung der finanziellen Situation (Arbeitslosigkeit, Aussteuerung, Verminderung des Einkommens um mindes- tens 20%). Geltungstermin für die Prämien- verbilligung: Bei der automatischen Erfas- sung: 1. Januar bei Gewäh- rung, respektive Erhöhung der Prämienverbilligung, Folgemo- nat bei Aufhebung oder Reduk- tion der Verbilligung. Im Fall der nicht fristgerechten Einreichung der Steuererklä- rung: Aufhebung/Reduktion, mit Wirkung per 1. April. Für im fiskalischen Sinne Un- abhängige, welche innerhalb von 3 Monaten den Antrag stellen: Die Verbilligung wird gewährt für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Die Ver- billigung hört am 31. Dezember auf. Jedes Jahr ist ein neuer Antrag einzureichen. Wird die Frist für die Einreichung der Steuererklärung eingehalten, kann sich dadurch der Beginn der Verbilligung ändern. In den anderen Fällen der Erfassung auf Antrag gilt das Datum, an dem der Antrag eingereicht wird, als zur Prä- mienverbilligung berechtigen- des Datum.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
GE	Gesetz zur Anwendung des KVG (J 3 05) vom 29.05.97. In K. seit 1.1.98. Vollzugsverordnung J 3 05.01 In K. seit 1.1.98. Loi sur le revenu déterminant le droit aux prestations sociales cantonales (Gesetz über das für kantonale Sozialleistungen massgebende Einkommen) (LRDU) J 4 06 In Kraft seit dem 1.1.2007 Vollzugsreglement zum Gesetz über das massgebende Einkommen für den Anspruch auf kantonale Sozialleistungen.	Massgebendes vereinheitlichtes Einkommen gemäss LRDU. Prämienverbilligung 2008: Veranlagungsperiode: 2006, Einkommen 2006. <u>Einkommensstufen:</u> Massgebendes Einkommen bis zu : <u>Alleinstehende :</u> Gruppe A: Fr. 18'000. Gruppe B: Fr. 29'000. Gruppe C: Fr. 38'000. <u>Ehepaare ohne rechtliche Unterstützungspflicht:</u> Gruppe A Fr. 29'000 Gruppe B Fr. 47'000 Gruppe C Fr. 61'000 Die genannten Beträge werden für jedes zusätzliche Kind um Fr. 6000 erhöht.	Gruppe A : Fr. 960 Gruppe B : Fr. 720 Gruppe C : Fr. 360 Für junge Erwachsene wird die Hälfte der kantonalen Durchschnittsprämie (Fr. 2'088) vergütet. Für jedes Kind wird die volle Prämie bezahlt, jedoch höchstens Fr. 1200. (vgl. Gesetzesänderungen unter IV)	Für 2008: EL-Bezüger (AHV/IV) wird die kantonale (plafonierte) Durchschnittsprämie gemäss EDI verbilligt, d.h.: 419 Fr. für Erwachsene ab 26 Jahren 348Fr. für junge Erwachsene (19-25 Jahre) 100 Fr. für Kinder. Seit Juli 2006 erhalten Sozialhilfebezüger die Verbilligung der Gruppe A. Die Prämie wird bei der Berechnung der Sozialhilfe einbezogen. Der Saldo der Prämie wird vom Sozialdienst an die Versicherer ausbezahlt bis maximal zum Betrag, auf den der Bezüger Anspruch auf Sozialhilfe hat. Bei Quellensteuerpflichtigen wird das mit dem Faktor 1.01 multiplizierte Brutto-Einkommen berücksichtigt. Bei Personen ohne definitive Veranlagung wird das steuerbare Bruttoeinkommen, multipliziert mit dem Faktor 0.95, berücksichtigt. Zuzüger aus einem anderen Kanton behalten die Verbilligung ihres Herkunftskantons, soweit sie anspruchsberechtigt sind. Der Kanton Genf tritt auf ein Gesuch ein bei Personen, welche im Kanton Genf spätestens am 1. Januar wohnhaft waren. Personen, die den Kanton Genf verlassen und in einen anderen Kanton ziehen, erhalten ihre Prämieverbilligung bis zum Ende des Jahres. Jugendliche zwischen 19 und 25 Jahren erhalten nicht mehr automatisch eine Prämienverbilligung; sie müssen explizit ein Gesuch stellen. - Falls sie mit ihren Eltern wohnen, werden die jeweils massgebenden Einkommen zusammengezählt. Die Summe daraus wird gemäss den Punkten II und III angewendet. - Wenn sie nicht mit ihren Eltern zusammenwohnen und ihr massgebendes Einkommen über Fr. 15'000 liegt, können sie eine Prämienverbilligung gemäss den Punkten II und III erhalten. Bei einem massgebenden Einkommen unter Fr. 15'000 Fr. wird ihr Einkommen zu jenem ihrer Eltern hinzugezählt.	An die Versicherer, nach Schätzung des voraussichtlich auszahlenden Gesamtbetrages. Auszahlung pro Quartal. Saldo wird Anfang des folgenden Jahres ausgeglichen, nach vollständiger Überprüfung.	Individuell und automatisch gemäss RDU mit direkter Überweisung an die Versicherer. Die Bevölkerung wird durch die Presse und via Internet über die Prämienverbilligung informiert. Auf Antrag für Quellensteuerpflichtige, für Personen die keine Steuerdaten vorweisen können und für Personen, welche nicht das ganze Jahr 2006 im Kanton Genf gewohnt haben.

Kan- ton	Gesetzliche Grund- lage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilli- gung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
JU	Kantonales Einführungsgesetz zum KVG vom 20.12.96. In Kraft seit 1.1.97. Verordnung zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 21.11.95. In Kraft seit 1.1.96. Modifikationen zur oben genannten Verordnung vom 22.10.96 (in Kraft seit 1.1.96), vom 10.12.96 (in Kraft seit 1.1.97), vom 18.11.97 (in Kraft seit 1.1.98), vom 14.11.00 (in Kraft seit 1.1.01), vom 6.11.01 (in Kraft seit 1.01.02), vom 19.11.02 (in Kraft seit 1.01.03), vom 4.11.03 (in Kraft seit 1.1.04), vom 26.10.04 (in Kraft seit 1.1.05), vom 15.11.05 (in Kraft seit 1.01.06), vom 24.10.06 (in Kraft seit 1.01.07) und vom 30.10.07 (in Kraft seit 1.1.08). Beschluss vom 24.10.2006 bezüglich der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2008. In Kraft seit 1.1.2008.	Massgebendes Einkommen = Korrigiertes steuerrelevantes Einkommen + 3% des steuerrelevanten Vermögens. Die oben genannten Beträge werden aufgrund der definitiven Steuererhebung des vorletzten Jahres, das der Prämienverbilligung vorangeht, bestimmt. Auf Antrag, Berücksichtigung des letzten Jahres, das der Prämienverbilligung vorangeht. Von diesem Betrag werden folgende Abzüge gemacht : Fr. 5000 für Verheiratete, Geschiedene oder in Trennung Lebende ohne Kinder. Fr. 10'000 für Personen mit Kindern. Dieser Betrag wird für die ersten 2 Kinder pro Kind um Fr. 4000 erhöht und um Fr. 6000 für jedes folgende Kind. Maximaler Grenzwert, der zur Prämienverbilligung berechtigt: Fr. 32'999. Maximaler Grenzwert nur für Kinder in Familien mit mittlerem Einkommen: Fr. 39'999	<u>Referenzprämie</u> Prämie des Krankenversicherers mit der günstigsten Prämie. Die maximale Prämienverbilligung beträgt 63% dieser Prämie für Erwachsene, 63% für Jugendliche unter 25 Jahren, 70% für Kinder unter 18 Jahren. <u>Maximale Prämienverbilligung:</u> Erwachsene: Fr. 2'220 Jugendliche (unter 25): Fr. 1'800 Kinder (unter 18): Fr. 540 <u>Minimale Prämienverbilligung:</u> Erwachsene: Fr. 160 Jugendliche (unter 25): Fr. 60 Jugendliche (unter 25), die eine Ausbildung absolvieren): Fr. 1'680* Minderjährige (16-18), die keine Ausbildung absolvieren: Fr. 60 Kinder unter 18: Fr. 540* * d.h. mindestens die Hälfte der kantonalen Durchschnittsprämie. Die Prämienverbilligung ist pro Fr. 1000 des massgebenden Einkommens abgestuft bis zu einem massgebenden Einkommen von maximal Fr. 32'999. (Fr. 39'999 für Kinder in Familien mit mittlerem Einkommen).	EL- und Sozialhilfebezüger erhalten die Prämie bis zum Erreichen der vom Bundesamt für Gesundheit festgelegten Durchschnittsprämie vergütet. Keine Sonderregelungen für an der Quelle Besteuerte, Flüchtlinge und Asylanten. Sie werden wie alle übrigen behandelt (Kolonnen II und III). Mit einer Ausnahme: Falls Quellenbesteuerte im Vorjahr nicht besteuert wurden, wird das massgebende Einkommen aufgrund des Bruttoeinkommens des laufenden Jahres berechnet.	An die Krankenversicherer. Den Krankenversicherern wird der administrative Aufwand nicht vergütet. Frequenz der Auszahlung an die Versicherer. Alle 3 Monate (Anfangs April, Juli und Oktober). Der Saldo wird am Ende des Jahres 2008 ausbezahlt.	Automatisch für Versicherte, deren Krankenkasse bei der kantonalen Ausgleichskasse bekannt ist. Versicherte, deren Krankenkasse bei der kantonalen Ausgleichskasse nicht bekannt ist, erhalten von der Ausgleichskasse einen Berechtigungsschein, den sie unterschreiben und mit einer Kopie des Versicherungszertifikats an die Ausgleichskasse zurückschicken müssen. Die Ausgleichskasse stellt den Krankenversicherer per EDV und durch Listen Daten über Personen zu, die Anrecht auf PV haben. Quellensteuerpflichtige, die im Jahre 2007 Prämienverbilligung erhalten haben, noch nicht definitiv besteuerte Personen, sowie nach Ermessen und teilweise besteuerte Personen werden ebenfalls über ihren Anspruch informiert. Damit der Status der Kinder erfasst werden kann, erhalten Eltern von Kindern im Alter von 16-25 Jahren einen Fragebogen. Personen, die nicht persönlich benachrichtigt wurden und davon ausgehen, dass sie Anrecht auf Prämienverbilligung haben, müssen ihren Antrag im Laufe jenes Jahres stellen, für das sie Anspruch auf Prämienverbilligung erheben. Einmal jährlich erscheint in der Presse ein Inserat, das auf die kantonale Prämienverbilligung hinweist. Zentrale Verwaltung.